

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 47 (1948)

Artikel: Die Auswirkungen der deutschen Demagogenverfolgungen in der Schweiz
Autor: Brand, Ernst
Kapitel: 4: Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Kapitel

Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes

§ 14

Die Opfer von Köpenick in der Schweiz

Die Fürsten- und Ministerkongresse hatten die freiheitlichen Regungen nicht völlig zu unterdrücken, noch weniger auszurotten vermocht. Auf den Universitäten und in der Presse machte sich hin und wieder ein kritischer liberaler Geist geltend, der in manchen Kreisen der Bevölkerung Widerhall fand. Die Grundsätze der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, wirkten einem Ölflecken gleich in die Breite. In Deutschland blieben die Burschenschaften und die Verbindungen unter ihnen bestehen. Die Reaktion der in ihrer Machtstellung bedrohten Fürsten ließ nicht auf sich warten. Insbesondere war Metternich unermüdlich in «konservativem» Sinne tätig. Es gelang ihm, Preußen und die süddeutschen Staaten bedingungslos für den von ihm bestimmten freiheitsfeindlichen Kurs zu gewinnen.

Durch Kabinettsbefehl des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm III., vom 4. März 1824, wurde das *Köpenicker Untersuchungsgericht* geschaffen⁶⁹, das die Aufgabe hatte, die ihm vom Ober-Demagogenjäger Kamptz und dessen Helfershelfern bezeichneten «Revolutionäre» zu jahrelangen Gefängnisstrafen zu verurteilen und dadurch zu verhindern, ihre Ideen zu verbreiten.

In Berlin genoß die Basler Hochschule höchstes Mißtrauen, weil dort angestellte Professoren angeblich in revolutionäre Umtriebe verwickelt waren, die Gegenstand preußischer Untersuchungen bildeten. Geschäftsträger Armin erhielt den Auftrag, persönlich in Basel Erhebungen vorzunehmen. Davon gab er dem Amtsschultheißer von Mülinen Kenntnis, der ihn mit Brief vom 18. April 1824 bei Bürgermeister Wieland einführte als «un homme juste, de principes modérés, et qui ne cherche point à mettre le mal dans les choses». von Mülinen hielt im übrigen mit seiner Ansicht gegenüber seinem Basler Kollegen nicht zurück: «Je désire beaucoup que sans faire un éclat fâcheux, M. d'Armin puisse découvrir ce qu'il y a de vrai dans les choses qu'on impute à vos Messieurs. . . Vous êtes trop sage, mon cher Bourgmestre, et trop bon Suisse,

Keller hat Adolf Follen durch zwei Sonnetts geehrt, das erste, von 1845, ist in Fränkels Ausgabe Bd. 13, 148, das zweite, von 1847, in Bd. 1, 138 abgedruckt.

⁶⁹ *Stern* 2, 418.

pour ne pas sentir qu'on ne peut ni ne doit compromettre la chose publique pour l'amour de quelques têtes exaltées»⁷⁰.

Armin sprach alsbald in Basel vor und überreichte eine vertrauliche Note⁷¹, die sich auf die Professoren Wilhelm *Snell*, Karl *Follenius* und Prosektor Wilhelm *Wesselhöft* bezog. Unmittelbar darauf wurden *Wesselhöft* und Dr. *Beck* – der Stiefsohn des angesehenen Theologieprofessors de Wette⁷² – über ihre Beziehungen zu Deutschland einvernommen. Bürgermeister Wieland stellte in weitgehendem Entgegenkommen die Einvernahmeprotokolle dem preußischen Geschäftsträger zu, wie sich aus dessen Schreiben vom 21. Mai ergibt. Darin erinnerte er an seinen Wunsch, den er schon anlässlich seines Besuches in Basel geäußert habe, daß auch *Follenius* vorgeladen werde. Er erhielt die Antwort, daß *Follenius* von der Curatel der Universität einen Urlaub von sechs Monaten erhalten habe und sich im Ausland befinde⁷³. (Er war in Paris.)

Durch eine Kabinettsorder, die, eigenartiges Zusammentreffen, auch das Datum des 21. Mai trägt, untersagte der König von Preussen allen königlichen Untertanen bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder das Studieren auf den Universitäten zu Basel und zu Tübingen: zu Basel «bei den aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben». Durch Note vom 14. Juni machte Armin die Basler Regierung «zur Verhütung jeglichen Schadens» durch Wiedergabe der die Universität Basel

⁷⁰ *BaStA*: Brief von Mülinen vom 18. April im Dossier: Erziehungs-Akten X 12 Universität. Begehrte Auslieferung der Prof. Snell, Follenius und Wesselhöft. (Die Verweisung a. a. O. in den folgenden Anmerkungen bezieht sich auf diese Aktensammlung.)

⁷¹ *BaStA*: a. a. O. Die Note selber befindet sich nicht bei den Akten. Nach einer Eintragung (mit roter Tinte) datierte sie vom 24. April. Vermutlich blieb sie bei Bürgermeister Wieland.

⁷² Prof. de Wette hatte Sands Mutter aus menschlichem Mitgefühl brieflich seine Teilnahme bezeugt (*Stern* 1, 556, *Stäbelin* 542, *Vischer* 32 ff., *Burckhardt* 150), was genügte, daß er in Preußen nicht nur verdächtig, sondern brotlos wurde, weil «untragbar», wie ein in neuerer Zeit viel gebrauchter Ausdruck lautet. Er wurde im Januar 1822 an die Basler Universität berufen, nicht ohne erheblichen Widerstand, da seine «Orthodoxie» angezweifelt worden war. (*BaStA*: Protokolle T 2, 1 – Protokolle der Curatel 1821, 74, 77 und 78 ff.; 1822, 2 und 5 –; Protokolle S 3, 2 – Protokolle des Erziehungsrates 1821, 109ff., 1822, 2 ff. und 14 –.) Sein Stiefsohn Dr. Beck fuhr im November 1824 mit Karl Follen von Paris nach Amerika (*Follens Life* 122 ff.).

⁷³ *BaStA*: a. a. O., Protokolle der Polizeidirektion von Basel über die Vernehmungen der Wirtin, bei der Wesselhöft seit 14 Monaten wohnte, vom 30. April, des Wesselhöft vom 7. und 10. Mai, der seine Teilnahme an Umstürzbewegungen in Deutschland in Abrede stellte; Brief Armin vom 21. Mai; Konzept des Antwortschreibens von Basel an Armin.

betreffenden Stelle auf die allerhöchste EntschlieÙung aufmerksam, obwohl sie, wie er bemerkte, schon durch die öffentlichen Blätter der Schweiz bekannt geworden war ⁷⁴.

In einem vertraulichen Schreiben vom 2. August – das vermutlich an Bürgermeister Wieland gerichtet war – empfahl Armin, die «Akademie» sollte sich «so schnell als möglich aus aller Verbindung mit *Foll.* setzen und ihm überlassen, sich anderwärts sein Brot zu suchen» ⁷⁵.

In der geräuschlosen Entfernung der angefochtenen Basler Hochschullehrer hatte auch die Vorortsleitung Bern eine geeignete Maßnahme erblickt, um das Gewitter abzuwehren, das sie herannahen sah ⁷⁶. Die Regierung von Basel glaubte jedoch keine Veranlassung zu haben, die ihr zugemuteten Abwehrvorkehrungen zu treffen. Und das Gewitter brach los: in Form von zwei gleich lautenden Noten des preußischen und des österreichischen Gesandten, die der russische Geschäftsträger auftragsgemäß unterstützt hatte, freilich nicht mit der von Otterstedt gewünschten Eindringlichkeit und Schärfe ⁷⁷. Die großherzoglichen und herzoglichen Regierungen von Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau, die bei der Eidgenossenschaft keine diplomatischen Vertretungen unterhielten, hatten die Ermächtigung erteilt, die Vorstellungen auch in ihrem Namen zu erheben.

Mit maßloser Übertreibung huben die Noten an, es sei in jüngster Zeit das hochverräterische Treiben eines tiefgreifenden und weitverbreiteten geheimen Bundes entdeckt worden, dessen Ziel die gänzliche Vernichtung des gesamten Systems der Gesittung des

⁷⁴ *BaStA*: Erziehungs-Akten X 1, 1; *Vischer* 37, *Oechsli* 2, 699, *Burckhardt* 152. Der Wortlaut der Kabinettsordre bei Kamptz, *Annalen d. preuß. innern Staatsverwaltung*, Bd. 8, 1824, S. 419.

⁷⁵ *BaStA*: a. a. O., Vertrauliches Schreiben Armins vom 2. August 1824.

⁷⁶ *BaStA*: a. a. O. Vertrauliches Schreiben des AmtsschultheiÙen von Mülinen an Bürgermeister Wieland, vom 8. September 1824. Dieser gab davon dem Rat in dessen Sitzung vom 10. September Kenntnis (*BaStA*: a. a. O. Ziff. 2 c). (Die Bezeichnung der einzelnen Urkunden erfolgt hier und in den folgenden Anmerkungen nach dem im Dossier liegenden Aktenrotulus.) – Die Tagsatzung des Jahres 1824 war am 5. Juli eröffnet und am 10. August geschlossen worden. Der erste Gesandte des Standes Basel war Amtsbürgermeister Wenk gewesen. (*EA*. 1824, 1 und 120, sowie Beilagen lit. A.)

⁷⁷ *BA*: Korr. bde Preußen 2162, Österreich 2128 und Rußland 2174; *VP* 236 Nr. 579; *GStA*: Justiz IV 9 c Fz 6; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 1a, 1b und 1d; *Pieth* 64 ff. (enthält den Text der preußischen Note, der sich von dem der österreichischen nur dadurch unterscheidet, daß Otterstedt, wie er nach Berlin berichtete, am Schluß eine «zarte Courtoisie» folgen ließ, die wegen ihrer schwülstigen Form trotz der stilistischen Gepflogenheiten jener Zeit eine auch nur einigermaßen kritisch eingestellte Vorortsleitung von vorneherein zu äußerster Vorsicht gegenüber dem neuen Vertreter Preußens hätte veranlassen sollen.)

gegenwärtigen Zeitalters in jedem Land sei. In dem zu Köpenick bei Berlin eingeleiteten gerichtlichen Verfahren gegen mehrere dort verhaftete, revolutionärer Handlungen beschuldigter und zum Teil schon überführter Mitglieder dieses Bundes erscheinen als dessen Stifter oder doch als die Haupttriebfedern der verbrecherischen Anschläge vier deutsche Lehrer, Karl *Follenius*, Wilhelm *Snell*, Wilhelm *Wessenböft* und *Karl Völker*. Sie seien schon früher in alle Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe verwickelt gewesen und hätten deswegen Deutschland verlassen. Sie hätten in der Schweiz Aufnahme gefunden und wirkten von da weiter, wie aus einem unzugänglichen Hinterhalt. Zwecks Ergründung des gesamten Zusammenhanges der weiten Verschwörung nach allen Richtungen ersuchten die Gesandten im Auftrage ihrer Regierungen dringend um die *Verhaftung* und *Auslieferung* der genannten vier Individuen ⁷⁸.

Die Vorortsleitung trug keine Bedenken, dem Verhafts- und Auslieferungsbegehren, soviel an ihr, mit auffallender Promptheit Folge zu geben. Sie übermittelte Abschriften der Noten den Regierungen von Graubünden und Basel mit einem umfangreichen Begleitschreiben vom 23. August. Sie erinnerte an die Verhandlungen vom Vorjahre, die in den einhellig gefaßten Beschlüssen vom 14. Juli 1823 ihren Abschluß gefunden hätten. Danach hätten sich alle Stände bereitwillig gezeigt, «die vorherrschende Tendenz der europäischen Politik: *Erhaltung und Befestigung alles Bestehenden gegen Neuerer und Neuerungen* auch ihrerseits durch willfährige Maßregeln zu berücksichtigen». Sie hob hervor, daß diese Beschlüsse im laufenden Jahre einmütig neuerdings in Kraft erkannt worden seien. Ferner verwies sie auf die «wohlmeinenden persönlichen Betreibungen eines diplomatischen Agenten», – gemeint war Armin – «dem es sehr am Herzen lag, durch zeitgemäße Beseitigung der ihm wohl bekannten Anstände in Hinsicht jener deutschen Lehrer einem ernsteren diplomatischen Auftritt zuvorzukommen», sowie auf die vertraulichen Winke, die gegen Ende der Tagsatzung den Deputierten von Graubünden und Basel erteilt worden seien. Sollten dessen ungeachtet jene Ausländer noch in Chur bzw. Basel verweilen, so liege dem Vorort die wichtige Pflicht ob, das in den Noten gestellte Begehren zu ernster Berücksichtigung und entsprechender Verfügung nachdrücklich zu unterstützen und der Aufforderung von drei hohen Mächten nachzukommen: «den Beweis dar-

⁷⁸ Der russische Vertreter hatte, zum lebhaften Mißvergnügen des preußischen, in sehr verbindlicher Form bloß die Ausweisung der vier Professoren begehrt.

zulegen, wie sehr die Eidgenossenschaft ohne Ausnahme entschieden sei, die teuersten Interessen der Gesamtruhe eines Weltteils über die noch etwa möglichen einseitigen Ansichten der Örtlichkeiten und der Personen zu erheben». Der Entschluß, erklärte die ängstlich folgsame Vorortsleitung, habe sie Mühe gekostet; doch hätten, bei weiser Erdauerung der Sache, folgende Gründe ihre einmütige Überzeugung bestimmen müssen:

1. Nach Geist und Sinn der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823 (vgl. dazu § 18 hienach) sollen Angehörige fremder Staaten, die in politischen Prozeduren verwickelt seien, bei den eidgenössischen Ständen keine Aufnahme und noch weniger öffentliche Anstellung finden. Es sei die Absicht der Hohen Tagsatzung gewesen, diese Maßregel auf bereits vorhandene Fälle von Ansiedlung solcher kompromittierter Ausländer anzuwenden ⁷⁹.

2. Die vier benannten deutschen Lehrer werden als Verbrecher requiriert, als Hauptteilnehmer an hochverräterischen, gegen deutsche Staaten gerichteten Verbindungen. Eine Freistätte für solche Fälle sei die Schweiz nie gewesen. Eine Untersuchung gebühre der Schweiz nicht ⁸⁰.

3. Wenn daran erinnert werden sollte, wie die Eidgenossenschaft in früheren Zeiten unglücklichen Opfern großer Staatserschütterungen nach dem Rechte der Unabhängigkeit gastfreundliche Aufnahme gestattet habe, so ergäbe sich die Widerlegung dieses Einwurfes aus den Umständen selbst, indem keine Opfer von Staatsumwälzungen hier erscheinen, sondern Männer, von denen behauptet ⁸¹ werde, sie hätten gegen ihre rechtmäßigen, in angestammter erblicher Würde anerkannten Souveräns revolutionäre Anschläge gestiftet.

4. Durch die «merkwürdigen» (denkwürdigen) Verträge von 1815 werde die Stellung der Schweiz zum großen Verband der europäischen Kontinentalmächte bestimmt. Von ihm habe sie die Anerkennung einer ewigen Neutralität verlangt, die ihr als eine Ver-

⁷⁹ Das war eine bloße Behauptung; es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß dem Conclusum vom 14. Juli 1823 entgegen anerkanntem Rechtsgrundsatz rückwirkende Kraft beigelegt werden wollte, oder daß es in der Folgezeit in diesem Sinne ausgelegt werden durfte.

⁸⁰ Bedenklich und bedauerlich war, daß die Vorortsleitung von vorneherein darauf verzichtete, Auskunft über die Handlungen und deren Begehungsort zu verlangen und die bloßen Beschuldigungen für genügend erachtete, um Verhaftung und Auslieferung anzuordnen, ohne auch nur daran zu denken, den Beschuldigten das Recht der Einsprache und der Verteidigung zu gewähren.

⁸¹ Kein unabhängiger Staat liefert Personen aus, die er bei sich aufgenommen hat, auf eine bloße Behauptung hin, daß sie im requirierenden Staat ein (politisches) Verbrechen begangen haben.

günstigung und als eine Bedingung gestattet worden sei⁸². Darauf beruhe auch die feste Zuversicht der Vorortsleitung, daß um einiger Ausländer willen, deren Aufnahme sie gleich anfangs ungerne und nicht ohne Besorgnis erblickt habe, die Eidgenossenschaft in keine bedenkliche Verwicklungen geraten, noch das ihr so wichtige gute Einvernehmen mit großen befreundeten Mächten gefährden lassen wolle⁸³.

A. Auslieferungsbegehren gegen Karl Völker

§ 15

Stellungnahme der Graubündner Regierung

Die Graubündner Regierung teilte dem Vorort in ihrer Antwort vom 4. September mit, *Völker* habe sich bereits am 19. August, vor der Rückkehr der Tagsatzungsgesandtschaft, mit einem von ihrer Kanzlei ausgefertigten Paß auf eine Schweizerreise begeben, von der er noch nicht zurückgekehrt sei und wohl auch nicht zurückkehren werde, wenn seine Angehörigen und Bekannten ihn von dem, was er zu befürchten habe, in Kenntnis setzen. Am 5. Oktober meldete die Bündner Regierung, *Völker* sei tatsächlich nicht zurückgekommen, es verlautete, er sei nach England abgereist⁸⁴.

Die Gesandten von Preußen und Österreich, denen der Vorort – ebenso wie dem russischen Geschäftsträger – die Antwort der Bündner Regierung zugestellt hatte, legten mehr hinein, als darin stand: «Mit Vergnügen – schrieben sie – sehen sie bei der Regierung des Standes Graubünden den Grundsatz leben, daß in staatsgefährlichen Zeiten und gegen staatsgefährliche Verbindungen Einheit der Untersuchung, nicht Zerstückelung und vorzeitige Verlautbarung der Wunsch aller Regierungen sein müsse, welche in der Summe des hiedurch bezweckten und nur hiedurch zu erhaltenden gemeinsamen Heiles *aller* auch den ihnen hieraus zukommenden Teil zu erkennen, zu fördern und zu vergelten wissen.» Sie ersuchten die vorörtliche Behörde, «dem Stand Graubünden, in Folge seiner eigenen richtigen Ansicht, die möglichste Tätigkeit in *Aufsuchung* und *Verhaftung* des abwesenden *Völker* zu empfehlen»⁸⁵.

⁸² Diese Auffassung, die in ähnlicher Weise mehrfach, auch wieder während des zweiten Weltkrieges, vertreten worden ist, wird durch die keiner Mißdeutung fähigen Tatsachen einwandfrei widerlegt.

⁸³ *BA*: VP 236 Nr. 579; *GStA* Justiz IV 9 c Fz. 6; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 1b und 1d.

⁸⁴ *BA*: Korr. bd. Graubünden 611; VP 237 Nrn. 601 und 668.

⁸⁵ *BA*: Schreiben der Gesandten vom 25. September 1824 in Korr.bänden:

Es entsprach keineswegs der Absicht der Bündner Regierung, diese Empfehlung zu berücksichtigen und ihre Haltung vom Dezember 1820 grundlegend zu ändern. Doch war sie froh, daß Völker von dem ihren Tagsatzungsabgeordneten erteilten Wink Kenntnis erhalten und ihr durch seine rechtzeitige Wegreise unangenehme Erörterungen erspart hatte. Dem Schulrat gab sie von der Beschuldigung und dem Auslieferungsbegehren mit Schreiben vom 8. September Kenntnis, das den bezeichnenden Satz enthält: «In Bezug auf die Auslieferung seiner Person behält sich der Kleine Rat die weiteren Verfügungen, falls er *wider Erwarten*(!) von seiner Schweizerreise zurückkehren sollte, vor.»⁸⁶

Völker kehrte bald darauf nach Chur zurück, wo er seit 1822 mit der Tochter des Oberzunftmeisters Jecklin verheiratet war. Dank seiner vielseitigen und anregenden Wirksamkeit an der Churer Kantonsschule genoß er bei den Behörden, den Kollegen, seinen Schülern und deren Eltern allgemeine Sympathien⁸⁷. Auch Bundespräsident Tschärner zählte zu seinen zuverlässigen Gönnern. Die Mitglieder der Bündner Regierung scheinen im Ernst nicht daran gedacht zu haben, zu seiner Auslieferung an Preußen Hand zu bieten. Das dort verpönte Turnen war unter Völker an der Bündner Kantonsschule als obligatorisches Lehrfach eingeführt worden. Damit hatte er die Grundlage geschaffen zu den Erfolgen, die bis in unsere Zeit regelmäßig eine wohldisziplinierte, vorzüglich ausgebildete Mannschaft dieser Schule als einzige Vertreterin der Gymnasien der Schweiz an kantonalen und eidgenössischen Turnwettkämpfen errungen hat. Völker fand vorübergehend Versteck und Beschäftigung im Scarltal, wo Landammann Hitz ein silberhaltiges Bleibergwerk ausbeuten ließ. Doch ein unbekannt gebliebener Spion hatte Otterstedt gemeldet, daß Völker den Kanton nicht verlassen habe. Otterstedt reklamierte bei der Vorortsleitung und schwärzte sie in Berlin an, sie habe sich nicht den Erwartungen der allerhöchsten

Preußen 2162, Österreich 2128 und Rußland 2174, sowie VP 237 Nr. 633; *GSJA* Justiz IV 9 c Fz. 6.

⁸⁶ *BKB*: Protokollbuch II des evang. Schulrates S. 82 und 87. Der Schulrat ließ *Völker*, der «von der Schule abtrat», den vollen Gehalt bis 1. November 1824 vergüten; ferner bezeugte er ihm «seine volle Zufriedenheit über die treue und eifrige Besorgung der ihm in den letzten vier Jahren ununterbrochen anvertraut gewesenen Lehrstelle, sowie auch seinen stillen, ruhigen und in jeder Beziehung untadelhaften Wandel».

⁸⁷ Vgl. dazu und zum folgenden *Pieth* 31 ff., sowie namentlich seine beiden Aufsätze im Bündnerischen Monatsblatt 1923, 193 ff. und 1933, 65 ff. Völker hat im hohen Alter biographische Notizen niedergeschrieben, die sich in der Vadiana in St. Gallen befinden. *Pieth* hat ihnen den Abschnitt über den Aufenthalt Völkers in Chur entnommen.

Höfe entsprechend benommen. Als Beweisstücke schickte er seiner Regierung Abschriften der ihm «auf sicherem Wege zugekommenen Nachrichten eines glaubwürdigen Mannes»⁸⁸.

Völker, der durch den Bündner Kanzleidirektor Wredow rechtzeitig gewarnt worden war, verließ den Kanton Graubünden und die Schweiz mit einem Paß auf den Namen Jecklin. Er begab sich nach England, wo er jahrelang unangefochten als Privatlehrer wirkte. Später kehrte er in die Schweiz zurück und gründete in Heerbrugg ein Erziehungsinstitut, vornehmlich für junge Engländer. Er war von 1839 hinweg fast ununterbrochen im Kanton St. Gallen niedergelassen, hatte das Bürgerrecht von Altstätten erworben und nahm an manchen öffentlichen Angelegenheiten fördernden und schöpferischen Anteil.

B. Auslieferungsbegehren gegen Wilhelm Wesselhöft, Karl Follen und Wilhelm Snell

§ 16

Grundsätzliche Stellungnahme der Basler Regierung

Der Basler Kleine Rat verfügte nach Kenntnisaufnahme von den Auslieferungsnoten in seiner Sitzung vom 1. September, daß vorerst die beschuldigten Prof. Snell und Vollenius – so geschrieben – durch den Statthalter über den Inhalt der Akten einvernommen werden sollen. (Dozent und Prosektor Wesselhöft war kurze Zeit nach seinen Einvernahmen, die im Frühjahr auf Ansuchen der preußischen Gesandtschaft stattgefunden hatten, mit Paß nach Amerika abgereist.) Die Einvernahmen erfolgten in sehr ausführlicher Weise schon am 2. September. Am 4. September wurden die Protokolle und das Gutachten des mit der Vorberatung betrauten Staatsrates – der sich von Anfang an in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt hatte – dem Kleinen Rat unterbreitet. Dieser beschloß, den beiden Professoren anzuzeigen, «bis zum Austrag der Sache weder Leib noch Gut zu verändern», und dem Vorort die der Ansicht der Mehrheit des Staatsrates entsprechende Antwort einzureichen⁸⁹.

⁸⁸ *Pieths* Auszüge: Berichte Otterstedt Nr. 15 vom 14. Oktober und Nr. 20 vom 9. November 1824, letzterer auszugsweise wiedergegeben bei *Pieth* 32.

⁸⁹ *BaStA* a. a. O. Ziff. 1 k, n, r, und t; *RP* 1824 Nr. 193, 288 r und v, 289 v/290 r. – Zu der Vernehmung der Beschuldigten, die in jedem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit ist, äußerte sich Otterstedt höchst entrüstet: «Der Stand Basel hat sich unterstanden, die reklamierten Lehrer gegen alles Recht zu verhören» (*Pieths* Auszüge, Bericht Nr. 20 vom 9. November 1824).

Diese Antwort verursachte bei der Vorortsleitung Aufregung und Unwillen. Die Basler Regierung «will die Prof. Snell und Follenius in Schutz nehmen und vindiziert das Recht der eigenen Untersuchung und Beurteilung der angeschuldigten Teilnehmer an revolutionären Umtrieben», tönt es aufgebracht aus dem vorörtlichen Protokoll ⁹⁰.

Tatsächlich nahm die Basler Regierung eine ähnliche Haltung ein wie acht Monate früher die Aargauer: Sie erniedrigte sich nicht zu einem blinden Vollzugsorgan fremden Willens, sondern trat in eine eingehende Prüfung und Erörterung der Rechtsfragen ein. Sie wahrte vorerst bestimmt ihre Stellung als eines freien und unabhängigen Standes des von den hohen Mächten anerkannten eidgenössischen Bundes. Sodann lehnte sie die Anwendung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Juli 1823 mit rückwirkender Kraft auf Snell und Follen ab, die sich bei ihrer Ankunft auf Anstellung mit «angemessenen Scheinen und Pässen ausgewiesen hatten». Beide hätten sich (gleich wie Wesselhöft) als gelehrte Männer in ihrem Fache ausgezeichnet und keinen Anlaß zu irgendeiner Beschwerde oder zu irgendeinem Argwohn gegeben. Auch habe man vor ihrer Anstellung nicht die geringste Kenntnis von einer peinlichen Untersuchung gegen sie oder von einer Verurteilung gehabt. Weiter führte sie in rechtlich einwandfreier Argumentation aus, daß kein Beamter ohne richterliche Untersuchung und Beurteilung seiner Stelle verlustig erklärt werden könne. Gestützt auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß jeder Beschuldigte über die gegen ihn geführte Klage angehört werden soll, habe man die beiden Herren über die gegen sie angebrachten schweren Beschuldigungen vernehmen lassen. Aus den (dem Vorort mitübersandten) Protokollen gehe hervor, daß die beiden Professoren jede Teilnahme an dem angeführten gefährlichen Bund in Abrede stellen. Da sie eines Verbrechens angeklagt seien, das sie begangen haben sollen, währenddem sie in Basel angestellt, folglich angesessen waren, sei die Regierung ihnen ihren Schutz schuldig, sowie die beiden auf der andern Seite für alles, was sie währenddem sie diesen Schutz genießen, begehen mögen, Basel verantwortlich seien. Deswegen habe die Regierung ihnen anzeigen lassen, bis zum Ausgang der Sache weder Leib noch Gut zu verändern ⁹¹.

Die Basler Regierung erklärte sich bereit, auf die Mitteilung der

⁹⁰ BA: VP 237 Nr. 601.

⁹¹ Damit hat Basel weder dem Vorort Trotz geboten noch den Konflikt mit Preußen provoziert, wie *Schweizer* 690 es irrigerweise aufgefaßt hat, sondern eine vorsorgliche rechtliche Maßnahme getroffen, die den Verhältnissen angemessen war.

nähern und bestimmtern Angaben die genauesten und sorgfältigsten Untersuchungen anzuordnen. Sie gab der Hoffnung auf Unterstützung durch den Vorort Ausdruck und verwies schließlich auf das preußische Dekret gegen ihre Hochschule und dort angestellte Lehrer, wogegen sie Einspruch erhoben habe ⁹².

In der Tat hatte die Basler Regierung nach Einholung eines Gutachtens des Staatsrates auf die Note Armins (vgl. Text zu Anm. 74) mit Schreiben vom 3. Juli 1824 eine «im Inhalt angemessene Antwort» erteilt. Das Ansinnen, die Kabinettsorder allenfalls den in Basel studierenden preußischen Untertanen mitzuteilen, wurde abgelehnt ⁹³.

§ 17

Schwächliche Haltung der Vorortsleitung

Die Vorortsleitung war so kleinmütig und geistig so unselbstständig, daß sie die Basler Antwort, «die ihr vielen Kummer verursachte und ihre Gemüter mit lebhaften Besorgnissen erfüllte», gleich wie im Februar die der Aargauer Regierung den diplomatischen Vertretern von Preußen und Österreich nicht zuzustellen wagte. Sie beschloß am 7. September, durch ihr Mitglied Karl Ludwig Wurstemberger der Basler Regierung ein Schreiben überbringen und eindringlich zur Berücksichtigung empfehlen zu lassen, worin dieser überaus wortreich die vorörtliche Auffassung dargelegt wurde, daß ein Beharren auf ihrem Standpunkt «ernste Folgen, vielleicht auffallende diplomatische Auftritte» nach sich ziehen und die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung nötig machen könnte ⁹⁴. Salbungsvoll anerkannte der Vorort es zwar als eine «heilige Amtsobliegenheit», einen eidgenössischen Stand in schwierigen Verhältnissen gegen das Ausland zu unterstützen, bezeichnete es aber anderseits präventiös als ein «Gebot einer noch höhern und wichtigern Pflicht, alle Anstrengungen anzuwenden, damit das Unhaltbare aufgegeben und die Wünsche des Kantons

⁹² BA: Korr. bd. Basel 525.

⁹³ BaStA: Erziehungsakten X 1, 1 (Verbot der Basler Universität für preußische Studenten). Der Wortlaut des Gutachtens und des Schreibens konnte leider nicht ermittelt werden. Im Namen der Regenz hatte der Rektor Prof. Joh. Rudolph Burckhardt bereits mit Schreiben vom 16. Juni bei der Regierung wegen des «Ediktes» Beschwerde erhoben. Sie enthält den stolzen Satz: «Es kann zwar, unseres Erachtens, die in diesem Edikte öffentlich ausgesprochene Verunglimpfung der Ehre hiesiger Lehrer keinen Nachteil bringen, da sämtliche Mitarbeiter an hiesiger Universität niemals den Willen einer im Ausland herrschenden politischen Partei als Richtschnur ihres Bestrebens ansehen konnten».

⁹⁴ BA: VP 237 Nr. 601; BaStA: a. a. O. Ziff. 2 a.

dem allgemeinen Interesse des Bundes weichen mögen, wenn ein einzelner Stand, vielleicht ohne die Lage und Verhältnisse der Eidgenossenschaft hinlänglich zu beachten, eine Verfechtung angehoben hat, die der Vorort dem Vaterland verderblich erachtet». Der aufrichtigsten Neigung, Basel in einer mißbeliebigen Angelegenheit Beweise freundschaftlicher Teilnahme zu geben, müsse die Vorortsleitung widerstehen, weil ihre innigste Überzeugung dagegen spreche. In verweisendem Tone hielt die Vorortsleitung der Basler Regierung vor, daß sich die deutschen Lehrer, deren Auslieferung verlangt werde, zur Zeit ihrer Anstellung «in solchen Umständen befanden, die eine vorsichtige Regierung sehr aufmerksam und zurückhaltend hätten machen sollen». Im Widerspruch zu den aktenkundigen Vorgängen behauptete sie, es sei Tatsache (!), daß nicht lange Zeit, nachdem W. Snell und Karl Follenius in den Notizen aus Troppau vom 11./13. November 1820 als Teilnehmer an revolutionären Umtrieben bezeichnet worden waren, ihre Entfernung aus Graubünden deswegen erfolgt sei, «weil die Regierung selbst die Nachteile einsah, welche ein längerer Aufenthalt derselben in politischer Beziehung nach sich ziehen dürfte». Beide Ausländer hätten sich im Zeitpunkt ihrer Anstellung in Basel gegen ihre heimatliche Regierung stark kompromittiert befunden. Snell sei auf deren diplomatisches Einschreiten aus Rußland gewiesen worden.⁹⁵ Follen sei teils wegen «angeblicher Mitwissenschaft um Sands Verbrechen», teils wegen «sogenannter demagogischer Umtriebe» in vielfältige Untersuchung verwickelt gewesen; seine Lossprechung von der ersten schweren Anschuldigung sei, wie er nun eingestehe, erst im Jahre 1824 erfolgt⁹⁶. Mit Bezug auf Snell dränge sich die Frage auf, warum er, da er nach seiner Aussage so oft in Deutschland eine förmliche Untersuchung und ein Rechtsurteil verlangt

⁹⁵ Snell war auf eine häßliche Denunziation hin um die Lehrstelle an der Universität Dorpat gebracht worden, kaum war er dort eingetroffen. Dieser Willkürakt kompromittierte nicht ihn, sondern die Urheber und die Vollstrecker der Denunziation.

⁹⁶ Die Akten enthielten nicht eine Spur des angeblichen Geständnisses, dagegen das von Karl Follen eingereichte Urteil der zuständigen deutschen Instanz, vom 5. Februar 1823, woraus sich ergab, einerseits, daß er darüber in Untersuchung gezogen worden war, ob er «mitwissend und die Tat befördernd Anteil nahm an dem Verbrechen der Ermordung des von Kotzebue durch Sand», andererseits zugleich auch, daß er «von der Untersuchung entbunden wurde in Mangel hinreichenden Verdachts, den Zweck der Reise des Mörders Sand von Jena nach Mannheim gekannt und solchen durch Geldvorschüsse an Sand befördert zu haben». Die nicht belegte Angabe *Sterns* 1, 557, «daß er (Follen) ihm (Sand) Geld vor der Abreise gegeben, ist gewiß», kann demnach nicht richtig sein. – Die Unterlagen befinden sich im *BaStA*: a.a. O., einige Abschriften auch im *BA*: Korr. bd. Basel 525.

habe, nun die Gelegenheit nicht ergreife, «seine *Unschuld* in Deutschland vor der kompetenten Behörde zu *beweisen*»⁹⁷.

In der «Hauptsache», nämlich dem von Basel angesprochenen «Recht teils der Beschützung jener requirierten Personen, teils der eigenen Untersuchung und der ausschließlichen Aburteilung der ihnen zugeschriebenen Vergehen»⁹⁸, vertrat die Vorortsleitung Ansichten, die Verdrossenheit wegen der durch Ausländer verursachten diplomatischen Erörterungen verrieten und zugleich Willfährigkeit aus rechtlicher Unsicherheit. Es handle sich um *Fremde*, die Untersuchungen, zu denen sie gezogen werden sollen, beziehen sich einerseits auf frühere, in Deutschland begangene Handlungen, andererseits auf fortwährende Teilnahme an revolutionären Plänen gegen die Ruhe und rechtmäßige Ordnung deutscher Staaten. Ohne *Unschuldigen* zu nahe zu treten, müsse doch der *Beschuldigung*, die auf offiziellem diplomatischem Weg an die Schweiz gelangt sei, alle gehörige Rechnung getragen werden; «es ist nicht an uns, weder über die Wahrheit derselben, noch über die Unparteilichkeit des gerichtlichen Verfahrens in den requirierenden Staaten Zweifel zu äußern». (sic!) Die vollständige Erforschung der Wahrheit hänge wesentlich von der Zusammenstellung aller Angeklagten und der Vereinigung der Prozedur ab. Die Ansprache auf das schweizerische Forum zugunsten der requirierten Snell und Follenius schein unter diesen Umständen nicht hinlänglich gegründet. «Weit entfernt, hierüber mit dem Ausland in schwankende Diskussionen eintreten zu wollen», möchte der Vorort der Basler Regierung aufrichtig Glück wünschen, daß sie weder durch ihr obrigkeitliches Ansehen, noch durch Regierungspflichten aufgefordert werde, «eine Verzweigung deutscher Prozesse über revolutionäre Umtriebe gegen deutsche Staaten auf ihr Kantonsgebiet zu ziehen». (Dieser ironische Glückwunsch war völlig unangebracht, die Basler Regierung hatte keinen Augenblick daran gedacht, sich aus Prestige Gründen oder Verkenning ihrer Amtsgewalt der deutschen Prozesse zu bemächtigen.) «Wie schwer und bedenklich überhaupt die Aufnahme fremder, als Staatsverbrecher angeklagter Personen für kleinere Staaten zu allen Zeiten gewesen sei, beweiset die Geschichte» – fuhr die Vorortsleitung belehrend fort. Zudem erhob sie gegen die Basler Regierung einen kaum verhüllten Vorwurf, weil Follen und Snell

⁹⁷ Zu der hämischen Bemerkung lag um so weniger Anlaß vor, als Snell in seiner Heimat erfolglos die Anhebung einer Untersuchung verlangt hatte. Zudem verstieß sie gegen den im Rechtsstaat allgemein anerkannten Grundsatz, daß der Ankläger den Beweis der Schuld zu erbringen hat, nicht der Beschuldigte den Beweis seiner Unschuld.

⁹⁸ Einen so umfassenden Anspruch hatte Basel nicht erhoben.

nicht, gleich wie Wesselhöft, die Schweiz zur rechten Zeit, d. h. vor Einreichung der Auslieferungsnoten, verlassen hatten. «Aus Pflichtgefühl gegen das Land, wo sie unter andern Umständen gastfreundliche Aufnahme fanden, hätte solches geschehen sollen und die Vorsicht der Regierung noch in den letzten Zeiten zum gleichen Zweck vorteilhaft einwirken können.» Deutlicher herausgesagt: die Vorortsleitung vertrat allen Ernstes die Auffassung, die Basler Regierung hätte die ihr erteilten Winke beachten und die beiden angefochtenen Hochschullehrer in Verletzung von deren vertraglichen Rechten auf die Gasse setzen sollen! Sodann erklärte die Vorortsleitung «unverhohlen, daß selbst auf den Fall, wo man gegen alle bis dahin entwickelten Gründe Einrede machen wollte, sie nichtsdestoweniger aus allgemeinen Betrachtungen die *Beschützung* beider hier beteiligten Individuen teils *ganz unzulässig*, teils *ungemein bedenklich* erachten müßte». Zur – keineswegs überzeugenden – Begründung dieser Auffassung machte sie zweierlei geltend: erstens behauptete sie wiederum, daß die in den Tagsatzungsverhandlungen von 1823 und 1824 «festgesetzte Richtschnur auf alle Fälle von früherer Duldung und Aufnahme verdächtiger Fremden ihre Anwendung finden soll»; zweitens verwies sie pathetisch auf die «allgemeinen Verhältnisse von Europa und die sehr eigentümliche Lage der schweizerischen Freistaaten. Alle eidgenössischen Regierungen, alle Vaterlandsfreunde, wenn sie mit klarer Einsicht und unbefangenen Gemüt den Gang der Ereignisse, die Richtung der Politik beobachten, fühlen, was die gegenwärtigen Zeiten erfordern. . . Wegen zwei oder drei Fremden, die, und wäre es auch nur durch Unvorsichtigkeit, ihre Existenz in der Heimat verdorben haben, will die Schweiz das Wohlvernehmen mit den europäischen Mächten nicht preisgeben, nicht um solchen Preis wichtige Verhältnisse gefährden lassen, die auch eine wichtige Grundlage ihrer Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt geworden sind».

Die Vorortsleitung schien nicht einen Augenblick zu fühlen, daß sie als oberste Bundesbehörde die hehre Pflicht habe, die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft zu verteidigen und fremde Zumutungen, die damit nicht vereinbar waren, entschieden abzulehnen.

§ 18

Das Fremdenconclusum vom 14. Juli 1823. Seine Tragweite.

Angebliche Präzedenzfälle

Neben dem xenophoben Akzent gegenüber den politischen Flüchtlingen auf der einen und der Liebedienerei gegenüber den

preußischen und österreichischen Diplomaten auf der anderen Seite wirkt peinlich, daß der Vorort die Basler Regierung durch ungenaue und sogar bewußt unrichtige Angaben irrezuführen und zur Preisgabe ihres rechtlich unanfechtbaren Standpunktes zu verleiten gesucht hat. Daß er eine tatsachenwidrige Darstellung über die angebliche «Entfernung» von Wilhelm Snell und Karl Follen aus dem Kanton Graubünden gegeben hat, ist bereits dargetan worden. Daran nicht genug, behauptete er, unter Bezugnahme auf die eidgenössischen Verhandlungen von 1823 und 1824⁹⁹, es lägen bekannte Beispiele über die Anwendbarkeit auf alle Fälle von früherer Duldung und Aufnahme verdächtiger Fremder vor Augen: «sowohl die letztes Jahr erfolgte Entfernung des Prof. *Comte* aus Lausanne, als der aus eigener Überzeugung gefaßte neueste Entschluß des Standes Aargau in Hinsicht des *Adolph Follenius*».

Demgegenüber ist zunächst zu betonen, daß laut urkundlichem Nachweis die aargauische Regierung keineswegs die Entfernung und noch weniger die Auslieferung ihres Mitbürgers beschlossen, und daß die Vorortsleitung sich ihr gegenüber niemals auf den Tagatzungsbeschluß von 1823 berufen hat.

Sodann kann man das Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß der Vorort am 7. September von einem angeblich von der aargauischen Regierung «aus eigener Überzeugung gefaßten neuesten Entschluß» zu schreiben gewagt hat, der als vorbildlich hingestellt wurde. Denn die aargauische Regierung hatte vom 26. Mai – dem Tage ihrer Empfehlung des ersten Follen'schen Begnadigungsgesuches – bis zum 6. September – dem Tage, da ihr Herzog von Otterstedts und Armins mündlichen und schriftlichen Einwirkungen auf ihn Kenntnis gab (Text zu Anm. 45) – sich mit der Angelegenheit überhaupt nicht zu befassen gehabt. Die Otterstedtsche Note vom 6. September, in der die Aufforderung zur persönlichen Stellung Follens enthalten war, konnte der aargauischen Regierung erst in ihrer Sitzung vom 9. September unterbreitet werden. Die

⁹⁹ Am 14. Juli 1823 hatte die eidgenössische Tagsatzung mit Einmütigkeit Beschlüsse gefaßt in Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse einerseits und die Fremdenpolizei anderseits (*E. A.* 1823, 12/13). Dieses unter dem Namen «Fremden-Conclusum» bekannte und berüchtigte Konkordat war alljährlich bestätigt worden, zuerst ohne, nachher gegen Widerspruch einiger Stände – worunter Basel –. In der Tagsatzung von 1829 vereinigten sich die Stimmen von 21 Ständen (bei einer Enthaltung) auf den «Endbeschluß»: «Mit Rücksicht auf die von Seite aller Hohen Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesamte Eidgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung sollen die a. o. Konklusa vom 14. Juli 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden» (*E. A.* 1829, 32/41).

schriftliche Erklärung, sich in Erfüllung seines eidlichen Versprechens freiwillig stellen zu wollen, gab Follen erst in einem Schreiben an die aargauische Regierung vom 12. September ab. Es liegen davon zwei Fassungen vor. Aus den aargauischen Ratsprotokollen ergibt sich, daß Herzog auftragsgemäß die erste Fassung Otterstedt nach Bern zur Prüfung überbracht hat, daß Otterstedt Abänderungen des nicht an ihn, sondern an die aargauische Regierung gerichteten Schreibens verlangt hat, daß Follen daraufhin veranlaßt worden ist, seine «Erklärung» umzuarbeiten, und daß die aargauische Regierung die zweite, allerdings auch vom 12. September datierte Fassung erst am 23. September zur Kenntnis nehmen und unter Benachrichtigung des Vorortes an Otterstedt abschicken konnte¹⁰⁰.

Die Vorortsleitung konnte demnach am 7. September nur den von Follen mündlich bekanntgegebenen Entschluß, sich zu stellen, erfahren haben, nicht aber einen Entschluß des Standes Aargau. Wie der Entschluß Follens lautete, wußte die Vorortsleitung allerdings genau; das ergibt sich einwandfrei aus einem Privatbrief des amtierenden Schultheißen von Mülinen an Bürgermeister Wieland vom 8. September, worin es heißt: «Vous savez que Vollenius d'Aarau a pris le parti *de se constituer*»¹⁰¹.

Nicht weniger dreist, weil tatsachenwidrig, war die Anrufung der «Entfernung» des Prof. Comte aus Lausanne in einer Wendung, die nur dahin ausgelegt werden konnte, daß die waadtländische Regierung Comte weggewiesen, wenn nicht ausgeliefert habe. Und doch wußte die Vorortsleitung bestens, daß die waadtländische Regierung es ausdrücklich, wiederholt und mit einläßlicher Begründung von grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt hatte, eine solche Maßnahme zu treffen.

Der französische Gesandte Talleyrand hatte mit Note vom 14. Mai 1823 der Vorortsleitung ein Verzeichnis von zehn politischen Flüchtlingen eingereicht und das Verlangen gestellt, «qu'ils

¹⁰⁰ *AStA*: a. a. O. Auszüge aus dem Geheimprotokoll des Regierungsrates vom 9., 13. und 23. September; Konzepte der Schreiben der diplomatischen Kommission an Follen vom 9. September und des Regierungsrates an den preussischen Gesandten, vom 9., 13. und 23. September 1824 sowie an den Vorort vom 23. September (*BA*: Korr. bd. Aargau 609); *RP* 24, 404 Nr. 19, 408 Nr. 29, 420 Nr. 20.

¹⁰¹ *BaStA*: a. a. O., vertrauliches Schreiben von Mülinen an Wieland, vom 8. September 1824. Es braucht keine Divinationsgabe, um zu erkennen, daß Otterstedt auf seine Art die Vorortsleitung informiert und durch sein anmaßendes Auftreten geblendet hatte, und daß die Vorortsleitung sich beeilte, ohne eine Erkundigung einzuziehen, Basel einen angeblich neuesten Entschluß des Standes Aargau als beweiskräftigen Präzedenzfall entgegenzuhalten, durch den die Tagsatzungsbeschlüsse richtig angewendet worden seien.

soient tenus de quitter incessamment le territoire de la Confédération». Die Begründung lautete ganz allgemein: «Tous ceux qui s'y trouvent portés ont été constamment compromis dans toutes les trames ourdies, soit en France, soit dans les pays voisins.» Auf der Liste figurierte «Comte, ancien rédacteur du Censeur, il est professeur de droit à Lausanne», ohne Angabe irgendeiner Handlung, die ihm zur Last gelegt werde.

Die Waadtländer Regierung antwortete am 20. Mai, daß Comte mit einem französischen Paß zuerst nach Genf, dann nach Lausanne gekommen und zum Professor des Naturrechts und des öffentlichen Rechts ernannt worden sei, daß er ganz zurückgezogen und einwandfrei lebe, nie zu einer Beschwerde oder auch nur zu einem Verdacht Anlaß gegeben habe und daß, falls Tatsachen gegen ihn vorliegen, man sie ihr bekanntgeben möge. Dabei blieb sie, auch nachdem das Begehren, wiederum ohne nähere Begründung, wiederholt worden war. Sie verfehlte nicht, die über den Einzelfall hinausgehende, die Unabhängigkeit und die Ehre der Schweiz berührende Bedeutung der Stellungnahme zum Ausweisungsbegehren eindringlich hervorzuheben, sowie darzulegen, daß die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823 auf Comte nicht anwendbar seien. In anerkennenswerter Rücksichtnahme hatte die Regierung Prof. Comte von dem gegen ihn gestellten Wegweisungsbegehren nicht einmal Kenntnis gegeben. Er erfuhr davon, vermutlich durch ein Mitglied der Regierung, erst nach Abgang ihres ausgezeichneten, durchschlagend begründeten Schreibens vom 27. September. Daraufhin suchte er sofort um seine Entlassung als Professor nach, mit einem kanppen, für seine vornehme Gesinnung zeugenden Brief:

«... J'ai appris la noble et courageuse résistance que vous avez opposée à une prétention qui attaque tout à la fois et votre dignité et votre indépendance nationale. Je n'ai aucun doute que vous ne soyez disposés à soutenir une résolution que vous avez prise; mais je reconnaîtrais mal la confiance dont vous m'avez honoré en m'appelant à donner des leçons à la jeunesse de votre pays, si je souffrais qu'une lutte si pénible ne se prolongeât plus longtemps. A aucun prix je ne consentirais à être le prétexte d'une agression contre la Suisse.»

Damit wurde das Wegweisungsbegehren gegen Prof. Comte gegenstandslos, wovon die Vorortsleitung mit großer Erleichterung Kenntnis nahm. In ihrem Schreiben an den französischen Gesandten, vom 6. Oktober 1823, wagte sie dann aber doch den Satz: «... aucun fait n'ayant été articulé à sa charge, il était naturel et tout aussi conforme aux conventions existantes de demander si ce

juris consulte se trouvait sous le poids d'une accusation pour délit politique, et s'il existe des charges contre lui»¹⁰².

Diese aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts führt zu der peinlichen Feststellung, daß die Berner Vorortsleitung von 1824 sowohl durch bewußte Verschweigung als auch durch hemmungslose Entstellung von wesentlichen Tatsachen die Basler Regierung zur Auslieferung zweier ihrer Hochschullehrer zu bestimmen versucht hat, gegen die lediglich eine ganz allgemeine, in keiner Weise belegte Beschuldigung angebracht worden war. Es blieb den Regierungen von zwei neuen Ständen, den beiden ehemaligen Untertanenkantonen Berns sowie des juristisch vortrefflich gerüsteten Standes Basel vorbehalten, die Würde der Eidgenossenschaft, die sonst das Berner Patrizierregiment so sehr zu betonen pflegte, zu wahren und den Rechtsstandpunkt auch den mächtigen Staaten gegenüber kraftvoll und doch taktvoll zu vertreten.

§ 19

Zähe Auseinandersetzungen über politisch und rechtlich bedeutsame Fragen

Die Basler Regierung beantwortete die vorörtliche Zuschrift am 15. September 1824 nach Anhörung ihres Überbringers und eingehender Beratung in verbindlicher Weise. Sie übergab die Vorhalte des Vorortes über die Anstellung der angefochtenen Hochschullehrer, ebenso die Ausführungen über die angeblich rückwirkende Tragweite der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823. Sie verwies auf die bestimmten Versicherungen der beiden Beschuldigten, Follen und Snell, daß sie an keinen hochverräterischen Verbindungen Anteil genommen hätten, also noch viel weniger Stifter oder Haupttriebfedern von solchen strafbaren Unternehmungen gewesen seien, daß nach ihrer Vermutung «Irrtum oder Mißverständnis oder Verleumdung in den Angaben von Übelgesinnten gegen sie diese Beschuldigungen veranlaßt haben möchten», und daß sie sich jeder Untersuchung durch Baslerrichter unterwerfen, «indem es ihnen bei näherer Kenntnis der ihnen zur Last gelegten Taten leicht sein werde, ihre Schuldlosigkeit darzutun». Loyal und verständig erklärte die Basler Regierung, sie habe keineswegs die Absicht, Verbrecher zu schützen, doch könne sie sich nicht zu einem definitiven Entscheid entschließen, bevor bekannt-

¹⁰² BA: VP 233 Nrn. 431, 471, 538, 740; VP 234, Nrn. 789, 811, 830 und 831; Korr. bd. Frankreich 2030 (Noten vom 14. Mai und 21. August 1823), Korr. bd. Waadt (Schreiben vom 20. Mai, 17. September, 27. September, 2. Oktober mit Kopie des Demissionsschreibens Comte vom 1. Oktober 1823); ACV: K XIII 4⁵.

gegeben werde, welche Verbrechen jedem einzelnen zur Last gelegt werden, sowie wo und wann sie begangen worden sein sollen. Nach Eingang der nähern Angaben, um die wiederholt ersucht werde, lasse sich das *forum delicti* mit Sachkenntnis begründen und könne aus eigener Beurteilung der Umstände, wie es sich für eine an Pflicht und Gesetze gebundene Regierung gezieme, entschieden werden, ob die Beschuldigten als Verbrecher auszuliefern seien, oder ob eine andere und welche Maßnahme anzuordnen sei. Die geziemende Bitte der Basler Regierung ging dahin, der Vorort möge ihre Gründe würdigen und beherzigen, den Gesandten die mit ihrem ersten Schreiben übermittelten Einvernahmen der Beschuldigten zustellen und zugleich ihre Ansicht und ihr Verlangen eröffnen ¹⁰³.

Der vorörtliche Geheime Rat konstatierte etwas kleinlaut, daß der Regierungsrat von Basel entschieden habe, und daß er durch die Bestimmtheit dieses Entscheides an die Grenzen seiner Amtsbefugnisse erinnert werde. Er säumte denn auch nicht länger, dem Ansuchen Basels Folge zu geben ¹⁰⁴.

Doch die beiden Gesandten erwiderten in zwei gleichlautenden Notenvom 25. September, daß sie «in Folge der erhaltenen Aufträge sich ohne vorherige Berichterstattung an ihre Höfe für ermächtigt halten, auf der Auslieferung zu beharren, und daß sie mit Zuversicht hierin Genugtuung erwarten» ¹⁰⁵.

Das genügte, um bei der Vorortsleitung Selbstgefühl und Rechtsinn zu unterdrücken. In unmännlicher Weise gab sie ihrem «innigen Schmerzgefühl über diese Wendung des Geschäfts» Ausdruck, zu dem sich noch «ein lebhaftes Bedauern» darüber geselle, «die vorörtliche Behörde fortwährend in Anspruch genommen zu sehen». Sie hielt dem Stand Basel vor, daß er, gleich wie Graubünden 1820 und unlängst Aargau, «sich unmittelbar der Quelle der Beschwerde hätte nähern sollen, als er wahrnehmen mußte, daß um seinetwillen wichtige Gefährde der Schweiz zu drohen anfangen». Sie «beschwor» Basel bei seiner Liebe und Treue zum gemeinsamen Vaterland dessen Wohlfahrt zu beherzigen und dem Begehren der hohen Mächte ohne fernern Anstand zu entsprechen ¹⁰⁶.

Die Mitvororte Zürich und Luzern eilten in Erfüllung ihrer Bundespflicht der Berner Vorortsleitung zu Hilfe. Sie hielten der Basler Regierung vor, daß sie eine schwere Verantwortung auf sich lade,

¹⁰³ *BA*: Korr.bd. Basel 525; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 2 k, *RP* 1824, 296 v/297 r.

¹⁰⁴ *BA*: VP 237 Nr. 611; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 3a und 3b.

¹⁰⁵ *BA*: Korr.bdc. Österreich 2128 und Preußen 2162; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 4a und 4b.

¹⁰⁶ *BA*: VP 237 Nr. 633; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 4a und 4b.

wenn sie nicht ohne weitem Aufschub die von ihr verlangten Maßnahmen anordne ¹⁰⁷.

Die Basler Regierung trat erneut in eine sorgfältige Prüfung der Sachlage ein. Sie kam zum Entschlusse, am Verlangen festzuhalten, daß vorerst mitzuteilen sei, «was einem jeden der Beklagten besonders zur Last gelegt wird in Hinsicht auf Zeit, Ort und Beschaffenheit der Taten», und daß sie, wenn dies geschehe, von der eigenen Untersuchung des *forum delicti commissi* absehen könne, die sie als zweite Voraussetzung für die Bewilligung der Auslieferung genannt hatte. Sie beschloß ferner, ihren Standpunkt nochmals schriftlich darzulegen und ihn durch eine Zweierdelegation (Dreierherr Carl Burckhardt und Staatsschreiber Braun) sowohl bei der Vorortsleitung als auch bei den fremden Gesandten in Bern eingehend mündlich vertreten zu lassen. Sie hob in ihrer Vernehmlassung vom 12. Oktober zutreffend hervor, daß bis dahin von allen benachbarten Mächten, selbst von jenen, mit denen die Schweiz besondere Traktate über das Gegenrecht abgeschlossen habe, das Verbrechen genau angegeben und erst daraufhin die Auslieferung bewilligt worden sei. Auch bei den Mitvororten Zürich und Luzern warb Basel um Verständnis für seinen Standpunkt, von dem es nicht abstehen könne: «Wir sind beglaubt, der Folgen wegen auf einfache diplomatische Noten niemand, der unter unserem Schutz steht, anhalten noch weniger ausliefern zu können und glauben, auf Mitteilung näherer, das Verbrechen bestimmt bezeichnender Angaben bestehen zu müssen» ¹⁰⁸.

Die klaren und schlüssigen Erörterungen der Basler Regierung und die mündlich vorgetragenen Ergänzungen ihrer Abordnung bewirkten, daß der Vorort es seiner Stellung angemessen fand, das Begehren der Basler Regierung in dem beschränkten Umfang, in dem es aufrechterhalten worden war, den Gesandten der drei Mächte in geschickt abgefaßten, die Hauptargumente Basels wörtlich enthaltenden Schreiben vom 18. Oktober «mit Beziehung sowohl auf allgemein anerkannte Grundsätze des Staatsrechts als auf das gegen die Schweiz von den H. Monarchen bewiesene freundschaftliche Wohlwollen auch seinerseits zu billiger Berücksichtigung angelegen zu empfehlen» ¹⁰⁹.

Die Unterredungen der beiden Basler Delegierten mit den diplomatischen Vertretern von Österreich, Preußen und Frankreich in Bern verliefen hingegen unbefriedigend ¹¹⁰. Die beiden Gesandten

¹⁰⁷ *BaStA*: a. a. O. Ziff. 4d und 4e.

¹⁰⁸ *BA*: Korr.bd. Basel 525; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 4k, o und p; *RP* 1824, 317 v/318 r.

¹⁰⁹ *BA*: VP 237 Nr. 690; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 5g und 5h.

von Österreich und Preußen äußerten sich mit gleichlautenden Noten vom 23. Oktober zum vorörtlichen Schreiben wiederum, daß sie «die Vorstellungen und Gesichtspunkte» des Standes Basel ihren Höfen nicht zu unterbreiten brauchten, da sie darauf abzielen, «den Fall, was er doch, in guter Treue betrachtet, durchaus nicht ist, unter die Gestalt und unter die Regeln eines gemeinen Kriminalfalles zu bringen». Zu nähern Mitteilungen über den Gegenstand, wie sie der Stand Basel wiederholt begehrt habe, finden sie sich darum nicht ermächtigt, «weil jede vorzeitige Verlautbarung den Zweck unheilbar verletzen würde; die Kundwerdung würde in diesem Falle unvermeidlich sein; dieses und mehr anderes ist den Herren Abgeordneten ohne Rückhalt erklärt worden. Sie werden daraus entnommen haben, daß die an der Untersuchung beteiligten Regierungen sattsame Beweise nicht allein eines geheimen hochverräterischen Bundes zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen, sondern auch dessen in Händen haben, daß die in den Noten bezeichneten Individuen hierin den tätigsten Anteil genommen und, wenigstens als Hauptwerkzeuge, aus ihren verschiedenen Aufenthaltsorten in der Schweiz selbst für ihn gewirkt haben»¹¹¹.

§ 20

Karl Follens Flucht von Basel und Übersiedlung nach Amerika

Der 23. Oktober, an dem die beiden Gesandten ihre unnachgiebigen Noten fertigstellten und ihr Auslieferungsbegehren wiederholten, brachte eine große Überraschung: *Karl Follen reiste von Basel weg*, angeblich, um seinen kranken Bruder in Aarau oder Brugg zu besuchen, *und kehrte nicht zurück*. Er entzog durch die Flucht jeder weitem Erörterung der Frage seiner Auslieferung die Grundlage.

¹¹⁰ *BaStA*: a. a. O. Ziff. 5a, f und k (schriftliche und mündliche Berichte der Zweierdelegation), *RP* 1824, 336 r/337 r; *Pieth* 66ff. (Antwort des französischen Gesandten de Moustier an Bürgermeister Wieland, vom 20. Oktober 1824).

¹¹¹ *BA*: Korr. bde. Österreich 2128 und Preußen 2162; *BaStA*: a. a. O. Ziff. 6b. – Die Regierungen der beschwerdeführenden Mächte besaßen, entgegen den Verlegenheitsbeteuerungen der beiden Diplomaten, keineswegs «sattsame Beweise» für die den Beschuldigten zur Last gelegte hochverräterische Betätigung. Übrigens wurde durch die Behauptung, eine solche Betätigung sei «aus den verschiedenen Aufenthaltsorten in der Schweiz selbst» ausgeübt worden, den Auslieferungsbegehren die Grundlage entzogen; denn die Deliktsorte hätten sich danach in der Schweiz befunden, und kein ausländischer Staat wäre befugt gewesen, zwecks Verfolgung der auf schweizerischem Gebiet begangenen Handlungen die Auslieferung der Beschuldigten zu verlangen.

Der Amtsbürgermeister gab von diesem Ereignis, gestützt auf einen Polizeibericht vom 29. Oktober, dem Rat (erst!) in dessen Sitzung vom 3. November Kenntnis, der seinerseits sofort den Vorort benachrichtigte. Die Gesandten erhielten die offizielle Anzeige von der «Entweichung» durch vorörtliche Schreiben vom 5. November. Darin wurde den «unangenehmsten Gefühlen» und dem «gerechten Unwillen» Ausdruck verliehen, die die Wendung der Sache hervorgerufen habe¹¹².

Otterstedt schrieb in heller Empörung in einem außerordentlich umfang- und aufschlußreichen Bericht nach Berlin¹¹³: Es müsse das größte Erstaunen erregen, daß Follenius, wiewohl ein «Bando» über ihn verhängt worden war, Basel habe verlassen können. Er (Otterstedt) vermute nicht ohne triftige Gründe, «daß Follenius mit dem Vorwissen, ja sogar Behülflichsein der den Stand Basel leitenden Demagogen entkommen ist, oder sich noch versteckt dort befindet». Bürgermeister Wieland, Gründer der Basler Universität (sic!)¹¹⁴, lebe in der größten Abhängigkeit von «seinem völlig demagogisch gesinnten Sohn», und diesem sei die Polizeidirektion des Kantons anvertraut. Der Sohn Wieland habe zur Zeit Bonapartes in französischen Militärdiensten gestanden, sei von der Tendenz der revolutionären Partei ergriffen, wirke zu deren Begünstigung fort und sei unausgesetzt mit Follenius einverstanden gewesen. «Er ist unstreitig die Hauptquelle, welcher der Follenius seine Entweichung verdankt; daß diese gerade jetzt stattgefunden hat, dazu mag wohl die Arretierung des französischen ex-Professors Cousin¹¹⁵ in Dresden und dessen Auslieferung nach Köpenick, da der Follenius mit diesem früher in Frankreich und der Schweiz in vertrautester Berührung war, schuld sein.»

Die Gründe, die Follen zur Flucht bestimmt haben, sowie die

¹¹² *BaStA*: a. a. O. Fz. Ziff. 7, *RP* 1824, 343 r/344 r; *BA*: VP 237 Nr. 739.

¹¹³ *Pieths* Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 20 vom 9. November 1824, wovon ein ansehnlicher Teil bei *Pieth* 36 ff. wiedergegeben ist.

¹¹⁴ Daß sie schon mehr als 360 Jahre früher gegründet worden war, scheint Otterstedt fremd geblieben zu sein. Bürgermeister Wieland hatte sich um die Reorganisation der öffentlichen Lehranstalten und die wissenschaftliche Hebung der Universität, die dringend nötig geworden war, ein Verdienst erworben. (Vgl. darüber *Vischer* 24 ff., *Burckhardt* 149 ff.)

¹¹⁵ Es handelte sich um den bedeutenden französischen Philosophen Cousin, der auf Begehren der Mainzer Kommission verhaftet worden war. Irgendein Vergehen fiel Cousin nicht zur Last; aber er galt als ein Vertrauter von Karl Follen und als ein Bindeglied zwischen deutschen und französischen Demagogen (vgl. *Stern* 2, 419). Das war damals ein genügender Verhaftungsgrund. Angesichts zahlloser betäubender Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart dürfte man nicht die Behauptung wagen, daß sich die Verhältnisse gebessert haben.

Umstände, unter denen er sie bewerkstelligen konnte, sind heute nicht restlos aufzuklären. Die Nachforschungen, die auf Beschluß des Basler Staatsrates angeordnet wurden, führten zu keinen positiven, sondern lediglich zu negativen Ergebnissen: daß die Kanzlei Follen keinen Paß ausgestellt hatte, daß ein abgelaufener Paß, den er im März für sechs Monate nach Frankreich erhalten hatte, nicht benutzt worden war, und daß für Follen weder ein Postplatz nach Frankreich bestellt noch Gepäck aufgegeben worden war ¹¹⁶.

In seiner Studie, die er nach den Originalakten im Basler Staatsarchiv abgefaßt hat, erzählt *Heusler* ¹¹⁷, daß Personen, die mit den angefochtenen Lehrern sympathisierten, die Abreise Follens beförderten und das erforderliche Geld zusammengebracht haben ¹¹⁸. Follen sei mit einem Reisepaß auf den Namen seines Freundes Dietrich Iselin versehen worden; dieser habe ihn eine Strecke weit nach Frankreich begleitet und sei später wegen des Passes in Untersuchung gezogen worden ¹¹⁹. In *Follens Life* (S. 121) gibt Frau Follen anhand der Aufzeichnungen ihres Mannes über dessen Weggang von Basel folgende knappe Darstellung:

«... every means of escape was offered him, not only by his friends, but by those who were comparatively strangers to him. A friend took him out of the city, secreted under the boot of his chaise; and a young man, whose personal appearance resembled his, offered him his passport. This act of kindness was the more affecting to Dr. Follen, as his benefactor was but slightly acquainted with him;

¹¹⁶ *BaStA*: a. a. O. Ziff. 8c, h, i und l; *RP* 1824, 370v/371r. – Für die Stimmung, die gegen Basel in der freiheitsgegnerisch eingestellten Diplomatie herrschte, ist bezeichnend, daß der französische Botschaftssekretär Lapasse in Bern – die Gesandtschaft war in der Zwischenzeit in den Rang einer Botschaft erhoben worden – mit Schreiben vom 29. November 1824 die Visierung eines Passes nach Frankreich, den Basel einem an seiner Universität immatrikulierten aargauischen Studenten ausgestellt hatte, mit der Begründung ablehnte, daß es im vorangegangenen Monat März dem hessischen Staatsbürger Karl Follen einen Paß nach Paris erteilt und durch die Bezeichnung des Paßinhabers als «Charles Follen, docteur de Basle» die Botschaft überrascht und deren Visum erlangt habe «en faveur d'un homme qui n'a cessé de se livrer, en Allemagne et en Suisse, aux manoeuvres les plus criminelles, et dont l'extradition vient d'être réclamée par son Souverain» (*BaStA*: a. a. O. Ziff. 8 ha).

¹¹⁷ *Heusler* 231.

¹¹⁸ Nach *Oechsli* 2, 702 legten Follens Basler Freunde in zweimal 24 Stunden 2400 Fr. Reisegeld zusammen und führte ein (nicht genannter) Freund ihn unter seinem Wagenkasten versteckt aus der Stadt.

¹¹⁹ Laut freundlicher Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Paul Roth können die Unterlagen für diese Darstellung nicht gefunden werden. Darum war auch nicht zu eruieren, wie die Untersuchung geendet hat, ob und wie der Freund bestraft worden ist.

and exposed himself to the heavy penalties of the law, in case this benevolent offence were discovered, solely from respect for his character and conduct.»

Der Name Iselin wird nur erwähnt als der des Ausstellers eines Empfehlungsschreibens an einen Kaufmann de Rham in New York, bei dem Follen (und Beck) ihr Geld umwechselten. (Follens *Life* 133.) Daraus wäre zu schließen, daß Follen Basel nicht mit Dietrich Iselins Paß verlassen hat. Doch sind Zweifel darüber erlaubt, ob die Darstellung in Follens *Life* richtig ist, wiewohl sie, wie Frau Follen bekundet hat (S. 120), von ihrem Manne selber stammt. Die Zweifel gründen sich darauf, daß Follen in einem andern, weit wesentlicheren Punkt sich im Irrtum befunden hat: er führte nämlich aus, die Basler Regierung habe dem vereinten Druck der äußern und innern Gegner der Freiheit nachgegeben und, auf die Meldung hin, daß die Auslieferung von Dr. S., Vater einer zahlreichen Familie, nicht mit dem gleichen Nachdruck verlangt werde wie die seine, ihn aufgefordert, wegzureisen. Er habe das abgelehnt und die Durchführung einer gerichtlichen Untersuchung verlangt. Daraufhin habe ihn die Regierung gezwungen, den Kanton zu verlassen, indem sie einen Verhaftungsbeschluß gefaßt habe (Follens *Life* 118 ff.). Diese Schilderung steht jedoch mit den Tatsachen nicht in Einklang; das verdient zur Ehre der Basler Regierung festgehalten zu werden. Sie hat einen Haftbefehl gegen Follen weder beschlossen noch auch nur in Erwägung gezogen. Dagegen ist richtig, daß man in manchen Kreisen Basels um Follen besorgt war, weil man befürchtete, die Regierung müsse sich schließlich dem Drängen des Vorortes und der ausländischen Mächte fügen und ihn ausliefern. Darum ließen ihn seine nächsten Freunde¹²⁰ in den bewegten Oktobertagen nicht allein zu Hause, sondern nahmen ihn bei sich auf. Daß Follen Basel nicht verließ, weil er sich irgendeiner Schuld bewußt gewesen wäre, sondern lediglich deshalb, weil er sich in seiner persönlichen Freiheit stark gefährdet glaubte, erhellt aus seiner männlich stolzen von Amerika aus an die Basler Regierung geschickten Erklärung, die eine sarkastische Spitze gegen die Heilige Allianz enthält¹²¹.

¹²⁰ Zu ihnen gehörten außer Prof. de Wette «as gentle and kind as he was learned and wise» (Follens *Life* 113), namentlich Peter Merian, Prof. der Physik und Chemie, und Karl Gustav Jung, Prof. der Chirurgie, «and his excellent lady»; jener wurde im Dezember 1820, dieser im Juni 1822 an die Hochschule gewählt (*BaStA*: Protokolle S. 3, 2 — Protokolle des Erziehungsrates 1820, 79 und 88, 1822/3 14/5 und 27 —).

¹²¹ Sie war leider im Original nicht zu finden. Der Schluß der englischen Übersetzung in «Follens *Life*» (S. 119) lautet: «His false accusers he summons before the tribunal of God a public opinion. Laws he has never violated. But

Die Basler Jahre waren für Follen glücklich und erfolgreich gewesen. Er hatte in einem kultivierten Milieu treue Freunde gewonnen und durch seine Lehrtätigkeit gleichermaßen seine Hörer angeregt und gefördert wie für die Universität Ehre eingelegt. Anfangs November 1821 hatte er von der Kuratel die Bewilligung zu Privatvorlesungen über Psychologie und Logik erhalten. Im April 1822 wurde ihm gestützt auf Gutachten der juristischen Fakultät und der Curatel ein besoldetes Doppellektorat für juristische Fächer und Logik (von sechs und drei Wochenstunden) übertragen. Die Regenz beantragte anfangs 1824 seine Ernennung zum ordentlichen Professor. In ihrem Namen stellte der Rektor Johann Rudolf Burckhardt in einem Schreiben vom 26. Januar 1824 fest, daß sich das früher stark vernachlässigte juristische Studium in erfreulicher Weise gehoben habe, daß Follen die Bemühungen seiner Mitarbeiter rastlos unterstützt und durch seine gründlichen Kenntnisse und seine unverdrossene Tätigkeit das beste für die Universität geleistet habe. Neben dem anhaltend zahlreichen Zuspruch von Hörern hob der Rektor auch noch die Zuverlässigkeit und Anspruchslosigkeit von Follens Charakter hervor. In einem Abgangszeugnis, vom 26. Oktober 1824, um das Follen gebeten hatte, bescheinigte der gleiche Rektor im Namen der Professoren aller Fakultäten, daß Follen während dreier Jahre an der Basler Hochschule mit großer Hingabe als Lehrer für Logik und Jurisprudenz gewirkt, sich die hohe Achtung seiner Kollegen erworben und die Studenten, die ihm im höchsten Grade zugetan waren, stark gefördert habe. Wie ein guter Mann und Bürger habe er stets freundliche Beziehungen zu seinen Kollegen unterhalten und den Magistraten der Republik sowie der Leitung der Hochschule die gebührende Ehrerbietung erwiesen ¹²².

the heinous crime of having loved his country has rendered him guilty to such a degree, that he feels quite unworthy to be pardoned by the Holy Alliance”.

¹²² *BaStA*: Protokolle T 2, 1 (Protokoll der Curatel 1821, 78); Protokolle S 3, 2 (Protokoll des Erziehungsrates 1822, 11); *Follens Life* 112 ff., 119 ff. (englische Übersetzung des Rektoratszeugnisses vom 26. Oktober 1824; eine Abschrift des deutschen Originals konnte nicht gefunden werden); *Stäbelin* 559 ff. (Brief des Rektors vom 26. Januar 1824). – Die urkundlich einwandfrei belegten Tatsachen beweisen, daß *Treitschke* mit seinem absprechenden Urteil «Jakobiner schlechtweg» (2, 438) geschichtliche Vorgänge falsch gewürdigt und Follen Unrecht getan hat. Das ist, wie in dem Zusammenhang erwähnt werden darf, nicht das einzige zum Widerspruch herausfordernde Beispiel seines Mangels an Objektivität gegenüber deutschen Flüchtlingen. Von Ludwig *Snell*, dem hochgesinnten, charakterlich sauberen ältern Bruder von Wilhelm Snell, behauptete er, ebenfalls den Tatsachen zuwider: «Ihm, wie so vielen andern Söhnen Deutschlands, gereichte es immer zur Freude, wenn er sein altes Nest beschmutzen konnte» (4, 604). Dagegen ist schon *Stern* aufgetreten («Schweizerische Rundschau» 1895, 529 bis 536).

Karl Follen erhielt dieses Zeugnis, das ihn freute und ehrte, erst in Amerika. Er war über Paris unbehelligt dort angekommen. In der Neuen Welt, für deren freiheitliche Institutionen er sich schon seit geraumer Zeit, namentlich auch auf Grund seiner Gespräche mit Lafayette begeistert hatte, schuf er sich dank seiner nie erlahmenden Energie und seiner großen Fähigkeiten eine neue Existenz und auch ein Heim. Er wirkte dort zuerst als Sprachlehrer, dann als juristischer Professor an der Harvard-University und zuletzt als Prediger einer unitarischen Sekte. Im Januar 1840, noch nicht 44jährig, erlitt er auf einem Schiff unterwegs von New York nach Boston einen grauenvollen Tod. Er wollte, nachdem er im Dezember 1839 in New York stark beachtete Vorlesungen über Schiller gehalten hatte, sich nach seinem Wohnort East Lexington zurückbegeben, um dort die Predigt zur Einweihung der neuerbauten Kirche zu halten. Trotz Bedenken, die ihm geäußert worden waren, vertraute er sich einem altersschwachen Kasten an, damit er rechtzeitig zur Einweihungsfeier eintreffen könne. Das Schiff, das mit Baumwolle beladen war, geriet in Brand. Die Passagiere verbrannten oder ertranken¹²³.

Der Mediziner Professor Karl Gustav Jung, der über die Motive und die nähern Umstände der plötzlichen Ausreise Follens wohl am besten unterrichtet war, hat vom Jahre 1849 hinweg ein Tagebuch geführt; doch ist er darin auf jenes Ereignis nicht zu sprechen gekommen. Allein folgende beachtenswerte Stellen verdienen daraus wiedergegeben zu werden, da sie bei aller knappen Fassung die enge Verbundenheit der beiden Freunde während ihrer gemeinsamen Baslerzeit und die Lauterkeit ihres Willens in sympathischer Weise beleuchten:

11. Oktober 1850

«Heute überraschten mich Frau und Sohn meines lieben alten Karl Follen, aus Amerika kommend. Der Junge hat 20 Jahre und gleicht viel seinem lieben Alten» . . .

10. August 1852

«Heute überraschte mich die Familie Follen aus Amerika. Hope you that the freedom in Germany will make progress? frug mich die gute Frau. — So wie er oft genug gefragt hatte, er, der mein einziger Freund war. — O alte, liebe Zeit, Zeit der Hoffnung und der rosenroten Jugend! Könntest du noch einmal wiederkehren, aber nicht mit deinem Wahn».

18. März 1858

(Jahrestag von Jungs Ankunft in Basel 1822)

«Der Freund, dessen warmer Zusprache ich gefolgt bin, ist auch schon lange nicht mehr . . . Wie wäre es jetzt anders für mich, stünde der noch

¹²³ *Follens Life* 122 ff., 560 ff.; *Oechsli* 2, 703 Anm.; *Pieth* (Bündnerisches Monatsblatt 1933, 78).

neben mir mit seinem hellen klaren Verstande und seinem prächtigen Gemüte. Dass der hier nicht heimisch werden durfte! . . . »

(«Aus den Tagebüchern meines Vaters», S. 27, 56, 166.)

§ 21

Fortbestand gegensätzlicher Auffassungen zwischen der Vorortsleitung und der Basler Regierung. Snells Verbleiben in Basel

Mit Schreiben vom 27. Oktober, bevor die Abreise Follens bekannt geworden war, dankte die Basler Regierung der Vorortsleitung für die Unterstützung ihres Standpunktes bei den Diplomaten. Sie wiederholte ihre frühere Versicherung, sie habe sich in ihrem Benehmen von der Überzeugung leiten lassen, «daß es sich nicht sowohl um die fraglichen Personen, sondern besonders um einen wesentlichen die ganze Schweiz berührenden Grundsatz handle». Sie drückte ihre Freude darüber aus, «diese Ansichten von der H. vorörtlichen Behörde geteilt zu sehen». Doch die Vorortsleitung säumte nicht, diese Deutung mit Schreiben vom 1. November als zu weitgehend abzulehnen. Ihre Stellung sei unverändert geblieben¹²⁴. Amtsschultheiß von Mülinen namentlich scheint geistig derart unselbständig und kurzsichtig gewesen zu sein, daß er die maßgebenden rechtlichen und politischen Gesichtspunkte nicht zu erfassen vermochte. Otterstedt berichtete am 24. Oktober selbstgefällig nach Berlin, eine Stunde nachdem er im Besitze der Note vom 18. Oktober gewesen sei, habe ihn der Präsident des Vorortes, Graf (!) von Mülinen besucht, «um sich gewissermaßen über deren Inhalt, insofern er den Vorort betrifft, zu entschuldigen». (v. Mülinen hatte schon 1813 in Wien das Gesuch um taxfreie Erhebung in den Grafenstand gestellt, das der Kaiser 1815, vor Abschluß des Pariser Friedens, allergnädigst erhörte; Oechsli 2, 383.) Er (Otterstedt) habe dem Vorortspräsidenten «ohne Schonung» alles das gesagt, was er den Umständen angemessen gefunden habe. Sie hätten sich «zwar artig, doch kalt getrennt». Am 24. November, unmittelbar vor seiner Ausreise, habe er einen Brief von Mülinens erhalten mit der Mitteilung: «Notre Conseil secret vient encore d'écrire à Bâle pour chercher à ouvrir les yeux à ce Gouvernement et exige l'arrestation de Snell jusqu'à ce que son affaire soit décidée»¹²⁵.

¹²⁴ *BaStA*: a. a. O. Ziff. 5 l und m, *RP* 1824, 336 r/337 r, *BA*: Korr. bd. Basel 525, VP 237 Nr. 715.

¹²⁵ *Pieths Auszüge*, Berichte Otterstedts vom 24. Oktober – teilweise wiedergegeben bei *Pieth* 34 – und 27. November 1824.

Der Schriftwechsel zwischen der Vorortsleitung und der Basler Regierung dauerte in der Tat an, ohne daß eine Annäherung der Standpunkte erzielt worden wäre. Das Schreiben, das nach von Mülinen bestimmt war, der Basler Regierung die Augen zu öffnen, war in recht vorwurfsvollem Tone abgefaßt und am 26. November abgegangen. Es konnte seinen Zweck nicht erfüllen, denn es war ein Dokument der Kleingläubigkeit und Schwäche. Die größten Besorgnisse, hieß es darin, habe bei der Vorortsleitung der üble Eindruck erweckt, den das unglückliche Geschäft auf einige Minister laut deren mündlichen Äußerungen gemacht habe. Bedenklicher Weise lauten diese Äußerungen derart, daß die Institutionen der Eidgenossenschaft als ungenügend erachtet werden «für die Verhältnisse mit benachbarten Ländern und für die europäische Staatengesellschaft überhaupt». Im gleichen Geist seien, wie die Vorortsleitung wisse, Berichte an die Allerhöchsten Höfe selbst abgegangen.¹²⁶ In einem Privatbrief an seinen Schwiegersohn, den Zürcher Bürgermeister David Wyß jun., äußerte sich v. Mülinen beunruhigt darüber, daß die fremden Gesandten und die deutschen Höfe wegen der Basler Angelegenheit mit den schweizerischen Einrichtungen unzufrieden seien. Er meinte, da man Follenius habe abreisen lassen, hätte man besser getan, ein kleines Opfer zu bringen («faire une pacodille»), damit Snell ebenfalls weggehe (vgl. v. Wyß 2, 503/4).

Die Basler Regierung blieb die Antwort nicht schuldig: sie lehnte die Vorwürfe ab, mit Fug, denn das Recht war auf ihrer Seite. Sie wußte es in einem sorgfältig abgewogenen Schreiben vom 4. Dezember durch schlüssige Argumente zu vertreten. Es sei kein unbilliges Verlangen der Regierung, von der die Auslieferung bei ihr angesessener und angestellter Personen begehrt werde, daß ihr durch nähere Angaben von Tatsachen die beruhigende Überzeugung von der Gerechtigkeit einer Auslieferung vermittelt werde. Selbst dem kleinsten Staat, wenn er selbständig und unabhängig sein soll, müsse freistehen, bei Grundsätzen zu beharren, die er zum Wohl der Seinigen und zum Schutz seiner Rechte nötig finde. Es wäre bedenklich anzuerkennen, daß es bloßer diplomatischer Noten bedürfe, um Anhaltungen, Auslieferungen oder was sonst noch begehrt werden möchte, zu bewirken¹²⁷.

In einem Punkte verstand sich die Basler Regierung zu einer Konzession, die politischer Klugheit entsprach. Die Vorortsleitung hatte von ihr bestimmt verlangt, hinreichende Maßregeln zu treffen, um sich der Person Snells also zu versichern, daß er «auf eintretenden

¹²⁶ BA: VP 237 Nr. 770; BaStA: a. a. O. Ziff. 8 d.

¹²⁷ BA: Korr. bd. Basel 525; BaStA: a. a. O. Ziff 8 o, RP 1824, 374 v/375 v.

Fall der Auslieferung» diese nicht durch die Flucht vereiteln könne. Die Basler Regierung zögerte nicht, das anzuordnen, was sie für angemessen und genügend erachtete: sie beauftragte die Polizeidirektion, von Snell ein Gelübde an Eidesstatt abzufordern, daß er ohne Bewilligung der Regierung Basel nicht verlassen wolle, außerdem ihm den Paß zurückzuverlangen, den er am 10. Juli von der Kanzlei zu einer Reise nach den Niederlanden und England erhalten hatte.

Snell erklärte sich ohne weiteres zur Ablegung des Gelübdes bereit, stellte jedoch die Bedingung, daß er, wenn es dazu kommen sollte, durch die Basler Gerichte untersucht und beurteilt werde. Die Regierung verlangte ein unbedingtes Gelübde. Da sich Snell dazu nicht bereit erklärte, wurde er am 1. Dezember 1824 «mit möglichster Schonung» in den Lohnhof in den Gewahrsam gesetzt¹²⁸.

Die Basler Regierung war so nobel, Snell Gelegenheit zu bieten, seine Weigerungsgründe, ein unbedingtes Gelübde zu leisten, zu Protokoll zu geben. Snell erwiderte die Noblesse, indem er freimütig erklärte, wenn er wegen der Entweichung Follens in Gewahrsam genommen worden sei, so versichere er, daß er die Beweggründe Follens nicht kenne. Ferner wies er auf den wesentlichen Unterschied hin, der zwischen ihm und Follen darin bestehe, daß er verheiratet und Vater von sieben Kindern sei, Follen dagegen unverheiratet. Zum Auslieferungsbegehren wiederholte er seine frühere Ansicht, daß die requirierenden Staaten die Pflicht gehabt hätten, Tatsachen bekanntzugeben, zu denen er sich hätte äußern können. Trotzdem werde er, um der Regierung gegenüber nicht ungehorsam zu sein, das unbedingte Gelübde ablegen, falls sie darauf beharre.

Der Rat nahm vom Einvernahmeprotokoll Snells in seiner Sitzung vom 11. Dezember Kenntnis und beschloß, es beim Erkenntnis vom 1. Dezember bewenden zu lassen. Dieser Beschluß wurde Snell sofort eröffnet, worauf er das geforderte Gelübde an Eidesstatt leistete und noch am gleichen Tage auf freien Fuß gesetzt wurde¹²⁹.

Armin gab in einem Bericht nach Berlin eine dramatischere Version: Der Große Rat habe in einer Sitzung, «welche äußerst stürmisch gewesen sein soll», den Beschluß des Kleinen Rates verworfen, Snell seiner Haft entlassen und zugleich sich ablehnend gegen jede Snell betreffende Auslieferung erklärt¹³⁰.

¹²⁸ *BaStA: RP* 1824, 371 r; a. a. O. Ziff. 8 c und g.

¹²⁹ *BaStA: RP* 1824, 377 v/378 r; a. a. O. Ziff. 8 r, s, t und u.

¹³⁰ *Pieths Auszüge*, Bericht Armin Nr. 2 vom 13. Dezember 1824. Diese Dar-

Allein der Große Rat hat weder den Beschluß des Kleinen Rates aufgehoben, noch die Freilassung Snells verfügt. Hingegen hatte er sich mit zwei Anträgen zu befassen, die auf eine Ordnung des Verfahrens und der Kompetenzen in Auslieferungssachen abzielten¹³¹. Der eine Antrag, vom 6. Dezember, lautete dahin: «Es soll gesetzlich bestimmt werden, wie sich die Regierung bei Begehrung fremder Mächte um Stellung oder Auslieferung von Bürgern und Angehörigen zu verhalten habe.» Er wurde, wie es in den parlamentarischen Beratungen mit den Postulaten und Motionen auch heute noch zu geschehen pflegt, erheblich erklärt und der Regierung zur Begutachtung überwiesen. Der andere Antrag, der am folgenden Tag gestellt wurde, enthielt die kurze Begründung: «Da das Begehren um Auslieferung des Herrn Prof. Snell die Souveränität unseres Kantons und überdies die Souveränität der Eidgenossenschaft, wovon wir einen Teil ausmachen, so nahe angeht», und den Schluß: «so sollte beraten werden, ob die Willfahr anders als durch die souveräne Behörde verfügt werden könne». Dieser Antrag wurde trotz des Einwandes des Amtsbürgermeisters, daß er verfassungswidrig sei, mehrheitlich angenommen, am 5. Oktober des folgenden Jahres jedoch als nunmehr bedeutungslos dahingestellt.

Wie *Heusler* mitgeteilt hat, war unter der Bürgerschaft die Teilnahme für den verhafteten Professor Snell lebhaft erregt. Von dieser Erregung zeugten beide Anträge. Die Stimmung der Bürgerschaft war, wie schon die wirksame Beihilfe zur Flucht Follens bewiesen hatte, den beschuldigten Professoren günstig. Eine Aussprache im Großen Rat hatte sich aufgedrängt. Sie diente dazu, die Regierung von weiterer Nachgiebigkeit abzuhalten, sie in ihrem Widerstand gegen unberechtigte Zumutungen zu stärken und der Haftentlassung Snells vorzuarbeiten. Man hatte in Basel das richtige Gefühl behalten, daß die Auslieferung nur nach gesetzlich festgelegten

stellung, die von *Pieth* 35 und nach ihm von *Oechsli* 2, 703 übernommen worden ist, entspricht nicht dem tatsächlichen Hergang. Sie muß auf einer irrtümlichen Information oder einem Mißverständnis Armins beruhen, was sich unschwer daraus erklären läßt, daß die Ratssitzungen damals nicht öffentlich waren, und daß der Verlauf der Angelegenheit in weitern Kreisen lebhaft und nicht ohne Besorgnis besprochen wurde.

¹³¹ Die Unterlagen hiefür sind die Großratsprotokolle (*BaSt.A.*: Protokollband Nr. 17, 301 v, 310 r und 372 v), auf die schon *Heusler* 234 abgestellt hat, wohl auch *Vischer* 42/3, wengleich er, gemäß der in den «Neujahrsblättern» befolgten Übung, keine Quellen angegeben hat. Nach freundlicher Auskunft von Staatsarchivar Dr. Paul Roth sind keine andern Akten vorhanden, so daß unbedenklich die auf den Bericht Armins gestützte anders lautende Darstellung abgelehnt werden darf.

Richtlinien erfolgen soll. Dadurch, daß man die Kompetenz für die souveräne Behörde, das heißt den Großen Rat, vindizierte, wollte man den von den ausländischen Vertretern und dem Vorort auf die Regierung ausgeübten Druck auffangen. Das war taktisch klug und praktisch wirksam. Snell dürfte in seiner milden Haft über die Großratsverhandlungen vom 6. und 7. Dezember unterrichtet worden sein und daraus die Beruhigung geschöpft haben, daß er keine Gefahr laufe, wenn er das von ihm verlangte bedingungslose Gelübde leiste, da es zu keiner gerichtlichen Verhandlung kommen werde, in Basel nicht und noch weniger in Preußen.

Die Vorortsleitung erließ am 11. Dezember ihr letztes Schreiben in dieser Sache an die Basler Regierung – es war das zehnte –, das lediglich ihren Rückzug deckte, sonst keine Bedeutung hatte¹³².

§ 22

Bevormundungs- und Protektoratsgelüste

In der Haltung der Stände Aargau und insbesondere Basel gegenüber den preußischen Auslieferungsbegehren offenbarte sich ein Wille zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit, der Preußen und dessen Vertreter bei der Eidgenossenschaft schweres Ärgernis bereitete. Der zentralistische und monarchistische Geist erblickte in der losen Verbindung der 22 Stände, wie sie der Bundesvertrag von 1815 geschaffen hatte, eine Schwäche. Darin hatte er nicht unrecht. Er sann auf Abänderungen im Sinne einer Stärkung der Zentralgewalt, doch nicht zwecks Schaffung einer engeren Verbindung der einzelnen Stände unter sich, sondern zwecks Einsetzung einer den Mächten der Heiligen Allianz ergebenen und gefügigen Bundesregierung. Diese Tendenz trat im preußischen Ministerialreskript vom 3. November 1824 (vgl. Text zu Anmerkung 52) unverhüllt zu Tage¹³³:

«Es gehört zu den großen Gebrechen eines solchen Bundesstaates, daß den leitenden Kantonen keine zwingende Gewalt zu Gebote steht, die Widerspenstigen in das Geleise des Rechts und der Billigkeit zurückzuführen. Ausschliessung aus dem Bunde, oder Krieg aller gegen einen sind am Ende

¹³² *BA*: VP 237 Nr. 811; *BaStA*: a. a. O. Original des vorörtlichen Schreibens (ohne Nummer), *RP* 1824, 385 r.

¹³³ Aus dem Ministerialreskript (vgl. Anm. 52) ergibt sich ferner, daß die Auslieferungsbegehren auf Denunziationen eines bekannt windigen Burschen beruhten, des Spions Witt-Döring. Von seinen in Berlin abgelegten «Geständnissen» wurde gesagt, sie «gravieren die berüchtigten Professoren in Basel mehr als je».

die einzigen Mittel, die übrig bleiben, und diese sind gefährliche, verderbliche, tötende Mittel, die dem Leben ein Ende machen. Doch muß man noch das beste von der tätigen einsichtsvollen *Einwirkung* der Direktorial-Kantone und *der Gesandten der Verbündeten* (!) hoffen.»

Otterstedt scheint sich durch dieses Reskript ermuntert gefühlt zu haben, wenig mehr als drei Monate nach seiner Ankunft in Bern einen von einseitigen und hämischen Angriffen strotzenden Bericht nach Berlin zu schicken (vgl. Anmerkung 113), worin er «ohne Zeitverlust für die allerhöchste Würde sowohl wie für die Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips» zwei Maßregeln als nach seinem «unvorgreiflichen Dafürhalten unumgänglich nötig» bezeichnete:

1. die *Schweiz unter die Vormundschaft der europäischen Allianz* zu bringen, weil ihre Regierungen an die Stelle der ihnen durch allerhöchsten Akt (die Kongreßakte) verheißenen bürgerlich-gesetzlich-republikanischen Freiheit eine revolutionäre demagogische Zügellosigkeit haben treten lassen. Dazu, meinte dieser typische Vorläufer der «Rechtstheoretiker» von Gewaltmethoden unserer Zeit, gebe das Benehmen des Kantons Basel nicht allein die beste Veranlassung, sondern ein begründetes Recht. Es müßten die demagogisch gesinnten Angestellten in der Schweiz von ihren Plätzen entfernt und durch redlich denkende ersetzt, alle ihrer demagogischen Gesinnungen wegen bekannten Fremden ohne Ausnahme aus der Schweiz verwiesen werden. Der dirigierende *Vorort* müßte eine ausgedehntere Wirksamkeit besonders in politischer Hinsicht auf die andern Kantone erhalten, aber *unter die Leitung der in der Schweiz akkreditierten Repräsentanten der fünf großen Mächte gestellt werden*. «Alle Einschreitungen in der Schweiz müßten bei diesem nicht der Form nach aber in der Wirklichkeit statthabenden *Protektorat* in einem völlig übereinstimmenden Geiste von den vereinigten Monarchen immer gleichzeitig geschehen». Über die in der Pariser Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 enthaltene, von Preußen mitunterzeichnete Anerkennung: «que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son *indépendance de toute influence étrangère* sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière» . . . setzte sich Otterstedt skrupellos hinweg. Er trat dafür ein – in dieser Hinsicht ein Vorläufer der «Chiffon de papier» Staatslenker –, «daß der Schweiz durch eine den Verhältnissen entsprechende *Zurechtweisung und fortwährende Einwirkung* auf die dortigen Angelegenheiten mehr Deferenz für den Willen der Allerhöchsten Monarchen und Furcht vor ihrer Mißbilligung, wenn Befolgung unterbleibt, eingeflößt werde, wodurch nur der bis dahin stattgehabten Zügellosigkeit Grenzen gesetzt werden können».

2. Als Repräsentanten der Allerhöchsten Monarchen «nicht exzentrische, sondern praktisch-gescheute, so echt monarchisch gesinnte wie moralisch-brave Leute» zu ernennen, die lediglich Organe ihrer Höfe wären, so daß die Schweiz keinen Spielraum für ihr «anarchisch-zerstörendes Handeln» mehr hätte.

Otterstedt schmeichelte sich, daß schon seine unerwartete Abreise von Bern einiges Aufsehen erregt habe und einen «zum Zwecke führenden Eindruck hervorbringen werde». Den Schweizer Behörden dürfte augenscheinlich werden, glaubte er prophezeien zu dürfen, «daß ihr unstatthafte Benehmen von Seite der Allerhöchsten Monarchen nicht geduldet werden wird». Er war – tapfer genug, von seinem neuen Wohnort aus in zahlreichen Berichten nach Berlin gegen die Schweiz zu hetzen und überdies die Entfernung der «liberal» gesinnten russischen Vertreter Capo d'Istria und Krüdener als unerläßliche Voraussetzung für die Überwindung der Demagogen in der Schweiz hinzustellen¹³⁴. Sie beide und die diplomatischen Vertreter Englands und der Niederlande, Vaughan und Liedekerke, paßten nicht in Otterstedts enges Schema. Die Minderwertigkeit seines Charakters und seine Heimtücke beleuchtete Otterstedt selber grell in seinem Bericht vom 27. November 1824, in dem er, drei Tage nach der von ihm dringend gewünschten Zusammenkunft mit dem «herzlich verehrten Herrn Bürgermeister», zynisch schrieb: daß er Herzog bei seinem seit vielen Jahren ausgeübten bedeutenden Einfluß auf sämtliche Kantone der Schweiz als Verfechter für die Verteidigung der monarchischen Zwecke zu brauchen wissen werde. Herzog sei früher ein unbemittelter Mann gewesen, habe aber durch Spekulationen mancher Art während der französischen Revolution, «indem er dieser Sache huldigte», ein Vermögen von wenigstens 2 Millionen Schweizerfranken erworben. Er begreife, daß eine durch Revolution herbeigeführte Krisis ihn wieder so arm machen könne, wie er vor dreißig Jahren gewesen sei. «Da habe ich ihn durch die Follenische Angelegenheit in die Notwendigkeit gesetzt, sich entweder für die Tendenz der Allerhöchsten Monarchen oder die der Jakobiner zu prononcieren. Der Herzog hat sich für ersteres durch seine unzweideutig bestimmte Handlungsweise entschieden. . . Es ist sehr zum Zwecke führend, daß der Kanton Aargau und namentlich der *Herzog seines eigenen Interesses wegen gezwungen worden ist, jetzt mit uns Partei gegen den Kanton Basel machen zu müssen!*» . . .¹³⁵

¹³⁴ *Pieths Auszüge* Nr. 22 vom 21. und Nr. 23 vom 27. November, Nr. 25 vom 10., Nr. 27 vom 12., Nr. 31 vom 20. und Nr. 32 vom 23. Dezember 1824, Nr. 22 vom 15. Februar 1825.

¹³⁵ Ein vollständigerer Auszug aus diesem gemeinen Elaborat bei *Pieth* 62 ff.

Auch der alte Schraut blies von Zeit zu Zeit noch in das Alarmhorn:

«... Der Wechsel des Vorortes bessert in der Lage der Sache gewiß nichts. Es sind also durchaus neue Maßnahmen notwendig, wenn die Schweiz überhaupt recht deutlich begreifen soll, daß in keinem Falle es ihr zieme, das Schutzland und der Brennpunkt des gemeinen Lehrverderbens des halben Europas zu werden»¹³⁶.

§ 23

Ende der Demagogenhetze in der Schweiz

Unterdrückung des Unabhängigkeitswillens und Uniformierung der Geister – mehr als ein Jahrhundert später «Gleichschaltung» geheißen – waren Zielpunkte der Politik in Berlin und Wien geworden. Doch die Providentia Dei, die im Laufe der Jahrhunderte die Eidgenossenschaft öfters vor Not, Bedrohung und Untergang geschützt hat, kam ihr auch jetzt im richtigen Augenblick zu Hilfe. Sie wurde wirksam, so überraschend es sich anhören mag, durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der drei aus Revolutionen hervorgegangenen mittel- und südamerikanischen Republiken Mexiko, Columbien und Argentinien (Buenos-Aires) durch England¹³⁷. Die weitsichtige Politik Englands wirkte sich zugunsten der Schweiz aus, nicht zum ersten und nicht zum letzten Male. Die Mächte der Heiligen Allianz wurden sich des schweren Schlages bewußt, den der liberale englische Außenminister George Canning gegen ihr konservatives Prinzip der Erhaltung des Bestehenden, der Legitimität, geführt hatte. Sie sahen ihre Vorherrschaft bedroht, vermieden es aber, durch aggressives Vorgehen einen Konflikt heraufzubeschwören, der unabsehbare Folgen hätte haben können.

Der preußische Geschäftsträger Armin erfaßte die entscheidende Bedeutung des historischen Ereignisses sofort und erstattete darüber noch an dem Tage Bericht, an dem der englische Gesandte Vaughan beim neuen Vorort in Luzern erschienen war, um diesem die Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten offiziell zu eröffnen¹³⁸. Klaren Blickes, doch nicht ohne ein Gefühl der Verlassenheit schrieb Armin:

Für die Schweiz (sowie für ganz Europa) sei die Anzeige von der

¹³⁶ BA: WienHHSt A Fz. 253 (Bericht Schraut vom 15. Dezember 1824).

¹³⁷ Pieth 44 ff.; Stern 2, 439, 451; Oechsli 2, 705.

¹³⁸ BA: Korr. bd. England 2088 (Note des Foreign Office vom 31. Dezember 1824); VP 238 Nr. 24; Pieths Auszüge (Bericht Armin Nr. 1 vom 14. Januar 1825).

höchsten Wichtigkeit. Die politische Tendenz von vier Fünfteln der Zeitgenossen nach Freiheit und Unabhängigkeit bekomme jetzt einen neuen Schwung und einen unendlich größern Spielraum. Daß unter Englands Begünstigung auch Griechenland bald seine Freiheit sich erringen und als selbständige Nation fortan auftreten werde, betrachte man in der Schweiz als eine völlig abgemachte Sache und diene England zu einer großen Empfehlung. Überdies könne sein Gesandter, der nie in eine verdrießliche Reibung mit den Schweizer Kantonalregierungen komme, die freieste Muße und die reichlichsten Mittel haben, die angenehmsten Verhältnisse unterhalten, sich den Schweizern nur gefällig zeigen und dadurch überall beliebt machen. Bei der preußischen Gesandtschaft in der Schweiz dagegen treffe von allem leider das Gegenteil zu.

Otterstedt mußte, so schmerzlich es ihn ankam, dem Urteil Armins über die Bedeutung der englischen Unabhängigkeitsanerkennung beipflichten¹³⁹. Es hätte, klagte er, im gegenwärtigen Augenblick, wo «von seiten der allerhöchsten Monarchen in gemeinschaftlicher Übereinstimmung eine zum Zwecke führende Einschreitung gegen das unstatthafte Benehmen der Schweiz zu erwarten stand» (richtiger: von ihm erhofft wurde), nichts Nachteiligeres begegnen können.

Tatsächlich nahmen die weltpolitischen Fragen die diplomatischen Kreise vollauf in Anspruch. Das Auslieferungsbegehren gegen Snell, das weder von Preußen zurückgezogen noch vom Vortort abgelehnt worden war, blieb formell in suspenso. Doch dozierte Professor Snell unangefochten noch mehrere Jahre an der Basler Hochschule; er bekleidete auch die Rektoratswürde¹⁴⁰. Die Basler

¹³⁹ *Pieths Auszüge*, Bericht Otterstedt Nr. 8 vom 20. Januar 1825. Den wesentlichen Inhalt dieses elegisch gestimmten Berichtes hat *Pieth* 45 ff. wiedergegeben.

¹⁴⁰ Im Basler Trennungsstreit nahm Wilhelm Snell, der 1832 einem Ruf nach Zürich Folge geleistet hatte, zum Schmerz von Baselstadt als Rechtskonsulent Partei für Baselland. Nach kurzer Wirksamkeit in Zürich wurde er im Januar 1834 an die Akademie und im Juli des gleichen Jahres an die neu gegründete Hochschule in Bern gewählt, deren erster Rektor er wurde und wo er, gleich wie in Basel, trotz persönlicher Schwächen, die mit der Zeit sich auf seine offiziellen Beziehungen ungünstig auswirkten, die akademische Jugend durch seine Geistesfrische und Ursprünglichkeit jahrelang stark anregte und rasch förderte. Auf ihn war u. a. das mehr als unfreundliche und ungerechte Wort Bluntschlis gemünzt, daß die Zürcher Universität die Schule der Wissenschaft, die Berner die Schule des Radikalismus sei (*Haag* 22 ff., *Feller* 34 ff. – der immerhin auf den stark politischen Einschlag von Snells Wahl und Lehrtätigkeit hinweist –). Jakob Stämpfli, später Haupt der Berner Radikalen, Mitglied der Berner Regierung und des Bundesrates, war ein Schüler Snells und wurde dessen Schwiegersohn.

Regierung sowie die Universitätsbehörden ignorierten in der Folgezeit das Auslieferungsbegehren.

Otterstedt freilich konnte sich mit der Sachlage nicht abfinden. Er hatte sich zu sehr in die Idee verrannt, daß die Mächte der Heiligen Allianz das Verhalten Basels zum Anlaß nehmen würden, die «demagogischen» Regierungsmänner der Schweiz zu maßregeln und die Eidgenossenschaft ihrer Kontrolle zu unterstellen. Er glaubte sein Ziel an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1825 zu Luzern doch noch erreichen zu können. Er fuhr, laut seinem Bericht an den König aus Luzern vom 5. August¹⁴¹, über Karlsruhe-Bern dorthin. Er traf erst am 30. Juli, im letzten Drittel der Tagsatzung, ein. In Bern hatte er mit Schraut, der wegen seines hohen Alters die Tagsatzung nicht besuchte, vereinbart, daß er den Tagsatzungspräsidenten fragen werde, welche Antwort der dirigierende Vorort auf ihre Noten vom 23. Oktober 1824 zu erteilen gedanke. (Außer ihm scheint niemand es für nötig erachtet zu haben, darauf zurückzukommen.) Herzog war im Jahre 1825 nicht amtierender Bürgermeister und nicht Tagsatzungsabgeordneter des Standes Aargau. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Otterstedt ihn aufgesucht hätte. Vermutlich fühlte er sich dessen Unterstützung nicht sicher, wiewohl es damals noch nicht zum offenen Bruch gekommen war. Nach seiner eigenen Darstellung wandte sich Otterstedt an die Neuenburger Tagsatzungsgesandten, «da Neuenburg unter den Ständen in hoher Achtung steht». (Die Doppelstellung Neuenburgs als eidgenössischer Stand und preußisches Fürstentum dürfte für Otterstedts Entschluß ausschlaggebend gewesen sein.) Er habe es für angemessen gefunden, dem Vorort durch de Perrot, den ersten Neuenburger Delegierten, zu erkennen zu geben, «wie sehr Euer königliche Majestät und die Allerhöchsten Monarchen mit dem Benehmen des Kantons Basel und der ganzen Schweiz in der mehrerwähnten Auslieferungsangelegenheit unzufrieden sind und die größte Ursache dazu haben». Er hatte den Plan ausgeheckt, daß der dirigierende Vorort veranlaßt werden sollte, im Einverständnis mit den beiden Mitvororten «den Allerhöchsten Monarchen die Deferenz der Schweiz für Allerhöchstdieselben zu betätigen». Das sollte durch Zustellung des (spürbar von Otterstedt inspirierten) Votums des Neuenburger Abgeordneten über die Pressefreiheit, den Aufenthalt der Fremden und den Unterricht der Jugend an die Repräsentanten der drei Monarchen geschehen, wozu sich die Vorortsleitung «in einem Sinne

¹⁴¹ *Pieths Auszüge*, Bericht Otterstedt Nr. 78 vom 5. August 1825, teilweise bei *Pieth* 47 ff. abgedruckt.

ausprüche, der auf der einen Seite das Bedauern des stattgehabten Unfugs des Kantons Basel betätige und auf der andern Seite Garantien enthielte, welche die Eidgenossenschaft den allerhöchsten Monarchen gäbe, daß in künftigen Fällen, wenn Allerhöchstdieselben sich zu Einschreitungen jener Art veranlaßt sehen sollten, sie für Mißstände genannter Natur sichergestellt würden».

Ganz gegen seine frühern Gewohnheiten hielt sich Otterstedt im Hintergrund; er wollte keine «fausse démarche» begehen und hielt es der Würde der Allerhöchsten Monarchen angemessener, «wenn die Schweiz aus sich selbst handelnd erscheint». Sobald die Resultate seiner indirekten Einwirkung bekannt seien, werde er Bericht erstatten, «unter keinen Umständen aber – fügte er großsprecherisch hinzu – werde ich Luzern verlassen, bevor der dirigierende Vorort sich nicht hinsichtlich meiner beabsichtigten Zwecke kategorisch ausgesprochen hat». Seine Haltung gegenüber der Deputation von Basel – die aus Bürgermeister Martin Wenk und Ratsherr Lukas Merian bestand – umschrieb er dahin, daß er Bedacht genommen habe, sie «wegen des unangenehmen Benehmens dieses Kantons in betreff der Auslieferungsangelegenheit der deutschen Lehrer nicht zu sehen»; doch habe er nicht verhindern können, mit ihr beim Amtsschultheissen Amrhyn zu essen. Taktlos und aufgeblasen, wie er war, hielt er es seiner Stellung entsprechend, gegen alle andern Deputierten freundlich zu sein, aber «von den eben bezeichneten Individuen – den Abgeordneten von Basel und Tessin – keine Notiz zu nehmen».

Nach einem von ihm ruhmredig erwähnten Mittagessen mußte Otterstedt Luzern verlassen, ohne daß sein Wunschtraum in Erfüllung gegangen war. In wesentlicher Abschwächung der gebieterischen Forderung, die er, laut seinem Bericht an den König, an die Vorortsleitung zu stellen entschlossen war, hatte er es «dem Ermessen des Vorortes anheimgestellt, einen schicklichen Mittel- und Ausweg einzuschlagen, ohne daß jener bedauerliche Anstand mit der Regierung von Basel wieder angeregt werde». Die Vorortsleitung besaß genügend «bon sens», um sich darauf zu beschränken, am 15. August, drei Tage nachdem die Tagsatzung geschlossen worden war, deren Beschlüsse vom Jahre 1823 über die Fremdenpolizei und die Beaufsichtigung politischer Druckschriften den diplomatischen Vertretern der drei Mächte durch Übermittlung einer schönen kalligraphischen Ausfertigung in Erinnerung zu bringen und ihnen deren einmütige Bestätigung in der abgelaufenen Tagung – die sie bereits kannten – offiziell mitzuteilen. Überdies enthielten die Schreiben die üblichen höflichen und wortreichen Selbstverständlichkeiten, mehr nicht. Die Basler Professoren-Angelegen-

heit wurde mit keiner Silbe berührt. Die drei Diplomaten kamen in ihren Empfangs- und Verdankungsschreiben an den Vorort darauf ebenfalls nicht zurück, sie galt als endgültig erledigt¹⁴² – ausgenommen für Otterstedt, der immer noch seine Interventionsgelüste mit sich herumtrug. In irreführender und ränkesüchtiger Weise, nach Querulantenart, berichtete er seiner Regierung:¹⁴³ Durch die von ihm indirekt veranlaßte Initiative der eidgenössischen Behörde haben die im vergangenen Jahr eingetretenen Mißverhältnisse der Schweiz zu den Allerhöchsten Monarchen, «da bis jetzt noch keine Rüge deshalb statthatte» (!), eine Wendung bekommen. Diese habe auf der einen Seite die Allerhöchsten Monarchen, ihrer Würde entsprechend, in den Fall gebracht, wenn sie es in ihrer Weisheit für angemessen halten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, nämlich nach dem von der Eidgenossenschaft getanen Schritt der Schweiz zu verzeihen, oder auf der andern Seite, wenn gegenwärtig noch ernstliche Einschreitungen in den Allerhöchsten Absichten liegen sollten, diese dennoch statthaben zu lassen. Doch – das Echo blieb aus!

Das eindeutige Tatsachenmaterial, durch das Otterstedts erbärmlicher Charakter schonungslos aufgedeckt wird, widerlegt zwingend *Schweizers* Auffassung: «Die auffallende Gleichgültigkeit, mit welcher Preußen die vorher so eifrig behandelte Basler Flüchtlingsfrage aufgab, mag zum Teil auf die wohlwollende Gesinnung des Gesandten selbst zurückgehen»¹⁴⁴. Gegenteils erfüllte diesen arro-

¹⁴² *BA*: VP 239 Nrn. 510 und 514 (Sitzungen der Vorortsleitung vom 14. und 15. August 1825); *Korr. bde Preußen* 2162, Österreich 2128 und Rußland 2174 (Verdankungsnoten Otterstedt vom 16., Schraut vom 24. und Krüdener vom 25. August 1825). – Bezeichnenderweise erwähnte Schraut in seinem Bericht nach Wien vom 21. August 1825 über die Tagsatzung jenes Jahres die Basler Professoren-Angelegenheit mit keinem Wort; *BA*: WienHHStA Fz. 253.

¹⁴³ *Pieths* Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 79 vom 16. August 1825.

¹⁴⁴ *Schweizer* 693; er kannte allerdings die erst durch Pieths Forschungen im preußischen Staatsarchiv zutage geförderten Berichte Otterstedts nicht. Aber die auf persönlicher Wahrnehmung beruhenden Schilderungen zweier Zeitgenossen, die von «demagogischer Gesinnung» rein waren, hätten den sonst so zuverlässigen Historiker vor seinem groben Fehlurteil bewahren sollen. *Tillier* 2, 288 hat über Otterstedt geschrieben: «Seine Gewohnheiten und Bestrebungen gehörten ganz der älteren Schule der europäischen Diplomatie an, welche die ernsteren Zwecke der Menschheit und das Interesse der Völker als Gaukelspiel verlachte, und somit gehörte auch seine Tätigkeit zu den wenig erfreulichen». – Recht kritisch und zeitweise spöttisch äußerte sich über Otterstedt auch dessen Nachfolger als Gesandter bei der Eidgenossenschaft, General *Rochus von Rochow*, passim in seinen Briefen: «Geschrei von dem vielarmigen und großmündigen Mann», «Das Geschrei von Baron Otterstedt ist odiiös», «Er ist mit allen Leuten zerfallen», «Herr von Otterstedt küßt den Redakteur, morgen bietet er ihm Stockprügel an». Dazu darf hervorgehoben werden, daß Rochow ein stockkonservativer preußischer Monarchist war mit beschränktem

gantem Menschen, wie schon *Pietb* (S. 40) festgestellt hat, gegenüber der Schweiz «ein entschiedenes Übelwollen». Sein Sinnen und Trachten ging auf Unterdrückung der Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. Trotz seiner skrupellosen Hartnäckigkeit und der Anwendung gemeiner Mittel, wie Unaufrichtigkeit, Hinterlist und Falschheit, erreichte er sein Ziel nicht. Er konnte es nicht hindern, daß ungeachtet seiner böartigen Geschäftigkeit das Auslieferungsbegehren vom 20. August 1824 gegen den einzig noch in der Schweiz tätigen «demagogischen» Professor Wilhelm Snell aus Abschied und Traktanden fiel – und damit auch der nicht von ihm allein gehegte Plan, die Eidgenossenschaft zu einem fremdem Willen unterworfenen Scheinstaat zu erniedrigen. Es erging 120 Jahre später den geistigen Nachfahren nicht besser, die sich an der Idee berauscht hatten, die Schweiz «auf dem Rückwege in einer Nacht zu nehmen».

Ganz verfehlt ist ebenfalls die Betrachtung: «Es ist betrübend zu sehen, wie in einer für das gemeinsame Vaterland so gefährlichen Frage «der Kantönligeist» sich geltend machte, und es ist sicherlich kein Anlaß vorhanden, Basel hierfür ein Kränzlein für Verteidigung der Unabhängigkeit zu winden, um so weniger, als es im letzten Moment doch seinen Standpunkt preisgab»¹⁴⁵.

Zunächst ist richtigzustellen, daß Basel an seiner grundsätzlichen Forderung: es müssten ihm die den einzelnen Requirierten zur Last gelegten Handlungen und die Begehungsorte genau bezeichnet werden, bevor es zu den Auslieferungsbegehren einläßlich Stellung nehme, ohne Wanken festgehalten hat. Sodann muß festgestellt

politischem Horizont, der für die freiheitlichen Institutionen der Schweiz nicht mehr übrig hatte als sein Vorgänger. Er nannte die Schweiz in einem Brief vom Januar 1836 (S. 11) ein «abscheuliches Land». – Der Nachfolger Schrauts als österreichischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, Baron *Binder-Kriegelstein*, hatte Otterstedts Charakter rascher erkannt und seine diplomatische Tätigkeit richtiger eingeschätzt als manche eidgenössische Regierungsmänner. Er berichtete am 30. März 1827 nach Wien: «M. de Otterstedt a fortement effrayé les gouvernements de ce pays-ci par son inquiète activité et a manqué par là à peu près tout ce qu'il s'était hautement vanté d'obtenir. On a découvert depuis le défaut de cuirasse et on ne le craint plus à présent». (*BA*: WienHH StA Fz. 254). Alfred *Stern* hat diesen Bericht in *Hiltys Politischem Jahrbuch* 1895, 685 ff. veröffentlicht.

¹⁴⁵ So urteilte *Schweizer* 690, in Verkennung der rechtlichen Begründetheit und der eidgenössischen Tragweite des Widerstandes der Basler Regierung gegen die nicht nur ihre kantonale, sondern die schweizerische Selbständigkeit verletzenden fremden Einmischungsversuche. Zustimmung verdient demgegenüber die von *Oechsli* 2, 707 in den knappen Satz zusammengefaßte Würdigung: «Basel hat durch seine mutige Haltung die Schweiz vor einer großen Schmach bewahrt».

werden, daß die staatspolitische Bedeutung der Einstellung Basels gänzlich verkannt worden ist. Nicht aus einer engen Geistesverfassung heraus hat Basel sich gegen die ihm von der Vorortsleitung gefügig übermittelte fremde Zumutung gewehrt, wohl angesehene Hochschullehrer auf unbelegte, ganz allgemeine Beschuldigungen hin zu verhaften und auszuliefern, sondern aus berechtigter Sorge um seine und der gesamten Eidgenossenschaft Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Es entspricht den Tatsachen, daß Basel nicht das *Asylrecht* verteidigt hat, sondern bloß das Recht, wenigstens die Gründe zu kennen, aus denen eine Auslieferung begehrt werde¹⁴⁶. Die Frage nach der Asylgewährung stellte sich solange nicht, als das Geheimnis über die Straftaten nicht gelüftet werden wollte, die angeblich begangen worden waren. Wie sie Basel gelöst hätte, wenn seine berechnigte primäre Forderung erfüllt worden wäre, muß dahingestellt bleiben. Daß es zu einer Zeit, da die Allianzmächte sich als Gebieter Europas fühlten und gebärdeten, den Mut hatte, politische Flüchtlinge nicht als Freiwild behandeln zu lassen, das war eine edle und stolze Tat. Dadurch schützte Basel nicht nur seine kantonale Souveränität, sondern diejenige der ganzen Eidgenossenschaft vor Mißachtung und Übergriffen, und es wahrte in seiner exponierten Lage gut schweizerische Tradition, die sich erfreulicherweise auch während der Stürme zweier Weltkriege erhalten und bewährt hat.

¹⁴⁶ Das hat *Heusler* 235 mit Recht hervorgehoben.